

97 EINGEGANGEN AM 10. NOV. 2022



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Mikavi Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-135/22
Datum: 04.11.2022

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 750

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ im OT Neuburg der Gemeinde Siggelkow

Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom: 23.09.2022 (Posteingang: 23.09.2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf zum o.g. Vorhaben bestehend aus Begründung und Planzeichnung (Stand: August 2022) vorgelegen.

Das gemeindliche Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Sicherung und behutsamen Weiterentwicklung des Wasserwanderrastplatzes „Ufercamp - Eldeblick“ im Ortsteil Neuburg. Mit dem Vorhaben wird ein Beitrag zum wasserbezogenen Tourismus an der Müritz-Elde-Wasserstraße geleistet. Auf dem ca. 0,5 ha umfassenden Areal sind bereits bauliche Anlagen in Form einer Gaststätte, Sanitäranlagen sowie ein Bootssteg vorhanden.

Für die Gemeinde Siggelkow besteht kein Flächennutzungsplan.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Raumordnerische Bewertung

Die Gemeinde Siggelkow befindet sich entsprechend dem RREP WM im strukturschwachen Ländlichen Raum. In diesen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt und der Gesamttraum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet (vgl. 3.1.1 (5) RREP WM).

Durch Nutzung und Erweiterung der bereits bestehenden Bausubstanz wird die Inanspruchnahme von neuen Siedlungsflächen geringgehalten. Vor diesem Hintergrund kann eine Vereinbarkeit mit den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V, 4.1 (2) Z RREP WM und 4.1 (1) LEP M-V hergestellt werden.

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. einem Tourismusentwicklungsraum. Hier soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Programmsätze 4.6 (4) LEP M-V). Gemäß Programmsatz 3.1.3 (3) RREP WM sollen in den Tourismusentwicklungsräumen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Durch die Wiederaufnahme und Erweiterung des Angebotes für den wassergebundenen Tourismus, entspricht das Vorhaben den genannten Programmsätzen.

Der Vorhabenstandort ist laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsatz 3.1.3 (3) LEP M-V bzw. 3.1.4 (1)) gelegen. Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen

Bewertungsergebnis

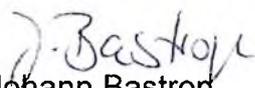
Das Vorhaben der Gemeinde Siggelkow im OT Neuburg ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Johann Bastrop

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 220071

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
03.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow, Amt Eldenburg-Lübz

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 23.09.2022; PE: 27.09.2022
Planzeichnung M 1: 500/angepasst vom August 2022
Begründung zum Vorentwurf vom August 2022

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Siggelkow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Diesseits bestehen keine Einwände gegen den vorgelegten B-Plan.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

1. Laut Begründung (Stand 08-2022) unter Punkt 6.5 soll die Löschwasserversorgung über die Elde erfolgen. Dazu ist eine Zufahrt und Aufstellfläche gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr an der Elde im Vorhabensbereich zu errichten, an der mit Löschfahrzeugen Aufstellung genommen und Löschwasser entnommen werden kann.

Erdmann, SB Vorbeugender Brandschutz

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Planung gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

- Für das Flurstück „Müritz-Elde-Wasserstraße“ fehlt die Flurstücksbezeichnung 109/1.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau**Denkmalschutz**

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Dem Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Siggelkow wird aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt.

Bauleitplanung

Die zum zelten bestimmte Grünfläche sollte, mit dem entsprechenden Planzeichen aus der Planzeichenverordnung (PlanzV) Nr. 9 –Grünflächen- Zweckbestimmung Zeltplatz, ergänzt werden.

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über öffentliche Straßen der Gemeinde Siggelkow/Neuburg. Unsererseits bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 68 – Umwelt**Naturschutz**

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X		X		X		X	
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)	X		X		X		X	
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)		X						
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X						

Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)		X						
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)	X			X				
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X						
LSG (Verordnung Landkreis)		X						
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)		X						
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	X		X		X		X	

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Begründung, Planungsbüro Mikavi, Stand August 2022
- Planzeichnung, Planungsbüro Mikavi, Stand August 2022

Damit der Genehmigungsfähigkeit des BPlan Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Hinweise in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Eingriffsregelung:

(Bearbeiter: Frau Steinke, Tel: 03871 722 – 6807, E-Mail: julia.steinke@kreis-lup.de)

- Die in der Planzeichnung abgegrenzten Flächen („A“ und „B“) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind vor Ort optisch gegenüber den anderen Nutzungen auf dem Gelände des Wasserwanderrastplatzes abzugrenzen. Das kann z.B. durch das Setzen von Eichenspaltpfählen in einem Abstand von 5 – 10 m erfolgen. Die Abgrenzung der Flächen ist verbindlich in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.
- Die Maßnahme „B“ ist zu konkretisieren. Gemäß textlicher Festsetzung 2.2 soll eine Sichtschutzhecke entwickelt werden. Diesbezüglich sind mindestens Angaben zu den zulässigen Pflanzenarten textlich festzusetzen. Zudem ist die Gehölzstruktur dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme 6.31 der Anlage 6 der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V 2018 liefert Anhaltspunkte zur Ausgestaltung der Sichtschutzhecke. Es sind ausschließlich standortheimische Pflanzenarten zu verwenden.
- Gemäß Text – Teil B sollen im SO u.a. Mobilheime bis zu 40 m² Grundfläche zulässig sein. Überdachte Freisitze bis zu 10 m² bleiben bei der Ermittlung dieser Grundfläche jedoch unberücksichtigt. Dieses Vorgehen kann seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollzogen werden und es wird um Erläuterung gebeten. Es entsteht der Eindruck, dass ein Mobilheim in jedem Fall bis zu 40 m² groß sein darf und zusätzlich einen Freisitz von bis zu 10 m² haben darf. Demnach stehen immer bis zu 50 m² überbauter/versiegelter Fläche im Raum. Es stellt sich die Frage, ob diese Überschreitungsmöglichkeit in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung Berücksichtigung findet. Es ist zudem klarzustellen, ob Freisitze versiegelt werden dürfen.
- In Text - Teil B sind folgende Hinweise aufzunehmen:
 - o Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen.
 - o Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
 - o Bäume dürfen auch im Wurzelbereich (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).

In diesem Zusammenhang ist ggf. für die zu erhaltenden Bäume im Geltungsbereich durch textliche Festsetzung der Schutz des Wurzelbereiches zu sichern. Im Wurzelbereich dürfen keine Lagerflächen angelegt, Mobilheime abgestellt oder bauliche Einrichtungen errichtet werden. Eine Ausgrenzung der zu erhaltenden Bäume aus dem Baufeld oder zumindest eine realistische Darstellung der Baumart, Baumgrößen mit Durchmesser der Krone und dem Wurzelbereich (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) wären hier zum dauerhaften Schutz der Bäume wünschenswert.

- Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich.

- Vor Satzungsbeschluss ist eine konkrete und abgestimmte Ausgleichsplanung sowie ein Nachweis über die rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahme/-fläche vorzulegen.
- Für die Aufstellung des Bebauungsplanes muss im Planverfahren festgestellt werden, ob der beabsichtigten Planung rechtliche Vollzugshindernisse (hier insbesondere die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG) entgegenstehen. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auch Bestandteil des Umweltberichtes und sollen mindestens als Hinweise in den Text Teil B übernommen werden.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände				18.10.2022 Thielmann	Czubak	Czubak	13.10.22 Duckstein
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	12.10.2022 Rahn	12.10.2022 Rahn	12.10.2022 Rahn				
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Abwasser

Hinweis: Grundlage für die Bebauung ist eine ordnungsgemäße Erschließung für die Wasserversorgung und die schadlose Ableitung/ Versickerung von Niederschlagswasser sowie die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung des anfallenden häuslichen Abwassers.

Forderung: Die Stellungnahmen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz, als Trinkwasserversorgungsunternehmen und als Abwasserbeseitigungspflichtiger, ist dazu einzuholen und mit der nächsten Beteiligung vorzulegen.

Es wird empfohlen, die Abwasserbeseitigung für das häusliche Abwasser im B-Plan - Teil B festzusetzen (z.B. symbolisch).

Niederschlagswasser/ Grundwasser

Forderung: Mit der nächsten Planung ist der Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers (Dachflächen sowie befestigte Flächen) nachzuweisen.

Hinweise: Es ist darauf hinzuweisen, dass sich das B-Plangebiet außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutz-zonen befindet und die Gemeinde gemäß § 32 Abs. 4 LWaG durch Satzung regeln kann, dass das Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf Grundstücken, auf denen es anfällt oder auf besonders hierfür ausgewiesenen Flächen, erlaubnisfrei versickert werden kann.

Hinweise: Nach § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche

Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Gewässer - MEW

Hinweise: Die MEW ist ein Gewässer I. Ordnung. An/ in der MEW befindet sich eine Steganlage. Gemäß § 82 Abs. 1 LWaG ist die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Nach Aktenlage wurde weder eine Baugenehmigung erteilt noch liegt eine wasserrechtliche Genehmigung/ Nutzungsgenehmigung/ Anzeigenbestätigung vor. Nach den mir vorliegenden Unterlagen wurde auch keine SSG (strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung) vom WSA Lauenburg erteilt.

Forderungen: Die Rechtmäßigkeit der Steganlage und die Stellungnahme der WSV Lauenburg sind mit der nächsten Beteiligung vorzulegen.

Zusätzliche Hinweise:

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 WHG wie:

- die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
- die Absenkung des Grundwasserstandes
- die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in Gewässer
- die Einleitung von Stoffen in Gewässer

und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 LWaG in Verb. mit § 62 WHG (einschließlich Wärmepumpenanlagen)

P. Rahn, Sachbearbeiterin

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Ohne Stellungnahme

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Ziegler
SB Bauleitplanung

/82/

**Ministerium für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Bearbeitet von: Frau Rechel

Telefon: 0385 / 588-16208

E-Mail:

B.Rechel@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:

744-2-316-2022/007

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 26.10.2022

**Bebauungsplan Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ der Gemeinde
Neuburg**

**hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben. Auf Grund der gesetzlichen Zuständigkeit erfolgt durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern keine Stellungnahme zum o. a. Planungsverfahren. Ich bitte sicherzustellen, dass die Landgesellschaft M-V mbH in Leezen als verfügbungsbefugte Stelle für landwirtschaftliche Landesflächen und die örtlich zuständigen Umwelt-, Forst- und Landwirtschaftsbehörden, als Träger öffentlicher Belange, von Ihnen beteiligt werden.

Gleichzeitig bitte ich bei zukünftigen Planungsverfahren, bei denen keine gesetzlichen Aspekte in Zuständigkeit der obersten Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern betroffen sind, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Beteiligung des Hauses abzu- sehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

B.Rechel

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588 16024

E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de

Internet: www.mv-regierung.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
z.H. Frau Wibranek
Mühlenstr. 28
17349 Schönbeck

Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-297-22-5122-76125
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 13. Oktober 2022

B-Plan Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ der Gemeinde Siggelkow

Ihr Schreiben vom 23. September 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Mit der Einbeziehung der Flächen des Flurstücks 101/42 der Flur 1 der Gemarkung Neuburg werden Flächen des Feldblocks DEMVLI096DD10071 in Anspruch genommen. Für diesen Feldblock wurde im Antragsjahr 2022 keine Agrarförderung beantragt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz u.a. zuständig für das Management und die Managementplanung in den Gebieten des

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung).

Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig. Hiermit gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise:

Das o.g. Vorhaben befindet sich in der Nähe zur folgenden Natura 2000-Gebieten:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), **DE 2638-305** „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ (ca. 750 m)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA), **DE 2638-471** „Elde-Gehlsbachtal und Quassliner Moor“ (ca. 500 m)

Diese Gebiete wurde gemäß Natura 2000-Gebiete Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage für diese Gebiete.

Für das o.g. GGB wurde ein Managementplan erarbeitet, in den die Erhaltungsziele konkretisiert und die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt sind, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden. Die Managementpläne sind die verbindliche Handlungsgrundlage bzw. dienen als Fachgrundlage für die Entscheidungen der Naturschutzverwaltung. Sie sind auf der Homepage meines Amtes (<http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/>) abrufbar und können als Fachgrundlage für die Erstellung der Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt kein Managementplan für das o.g. SPA vor.

Den Standarddatenbögen (SDB) fehlt es an Aktualität, da fast alle SDB kurz nach der Gebietsmeldung in den Jahren 2003/2004 erstellt und seitdem überwiegend nicht oder nur in nicht systematischen Einzelpunkten aktualisiert wurden. Daher erfolgte 2020 eine Aktualisierung aller SDB auf der Grundlage der vorhandenen Managementpläne. Die Übermittlung der aktualisierten SDB an die Europäische Kommission erfolgte über das Bundesamt für Naturschutz bis zum 15.12.2020. Solange keine aktualisierten SDB vorliegen, sind die Angaben zum Erhaltungszustand der Schutzobjekte den Managementplänen zu entnehmen.

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Die Beurteilung aller naturschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erfolgt durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

3.2 Wasser

Der geplante Wasserwanderrastplatz befindet sich unmittelbar am Ufer der Elde, einem Gewässer 1. Ordnung. Allerdings bildet die Elde hier eine Bundeswasserstraße, für deren Unterhaltung das Wasserstraßenamt Elbe zuständig ist.

Darüber hinaus kann eine Genehmigung/Anzeige für bauliche Anlagen am Gewässer im Sinne des § 82 LwaG erforderlich werden – dies ist mit der dafür zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu klären.

Es wird empfohlen diese beiden Dienststellen am Verfahren zu beteiligen, das StALU WM hat hier keine Zuständigkeit.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

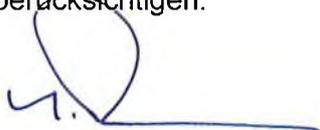
4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich nachfolgende Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden:

- 50Hertz Transmission GmbH (Umspannwerk)
- UGE Parchim Eins GmbH & Co.KG Umweltgerechte Energie (Windkraftanlagen)
- UGE Parchim Zwei GmbH & Co.KG Umweltgerechte Energie (Windkraftanlagen)
- UGE Parchim Vier GmbH & Co.KG Umweltgerechte Energie (Windkraftanlagen)
- Windpark Parchim Fünf GmbH & Co.KG (Windkraftanlagen)
- Windpark Parchim GmbH & Co.KG (Windkraftanlagen)
- UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co.KG (Windkraftanlagen)

Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.



Henning Remus

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Bearbeiter: Frau Will
Telefon: 0385 588 81 145
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: andrea.will@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-SIGG BP5-2022/176
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 27.10.2022

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ der Gemeinde Siggelkow Ihre Schreiben vom 23.09.2022 Anforderung einer Stellungnahme gemäß §4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben zum o.g. Vorentwurf über den Bebauungsplan Nr. 5. Die Unterlagen sind über einen Link zur Homepage des Amtes Eldenburg-Lübz zur Verfügung gestellt worden. Diese habe ich geprüft und nehme wie folgt Stellung:

Es bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Bundes- oder Landesstraßen sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Wunrau
Dezernent Netz und Betrieb

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28
DE-17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202200706

Schwerin, den 26.09.2022

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.5 Wasserwanderrastplatz Neuburg_Siggelkow

Ihr Zeichen: 22.9.2022

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie zugehörige **Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

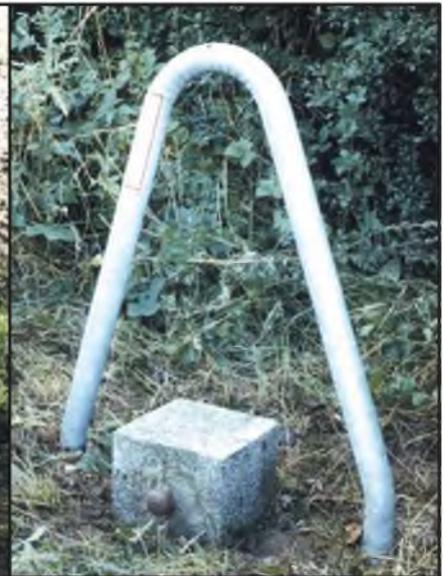
Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



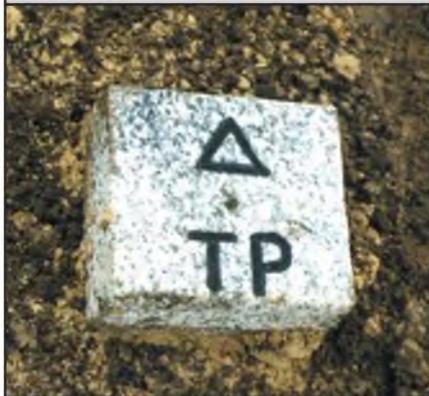
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Lisa Köhn

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Dienstag, 18. Oktober 2022 07:21
An: TöB
Betreff: 22310 - Bplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 23.09.2022 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon +49 3843 777 193
ab Nov. 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Lisa Köhn

Von: Tschernischow, Raphaela Raphaela.Tschernischow@autobahn.de
Gesendet: Dienstag, 27. September 2022 11:01
An: TöB
Betreff: TöB-Beteiligung Bebauungsplan Nr. 5 Wasserwanderrastplatz Neuburg, Gemeinde Siggelkow

Unser Zeichen: 2022_290

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am B-Planverfahren zu o.g. Vorhaben.

Nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken bestehen, da die Belange der Autobahn GmbH nicht berührt werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

M r d r
i.A. Raphaela Tschernischow
Anbau/ Sondernutzung

Telefon: +49 3843 27 -432
Raphaela.Tschernischow@autobahn.de

www.autobahn.de

oba b d d
N d r a Nordo ro
Krakower Haussee 2 a, 18273 Güstrow/Klueß

r Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler Anne Rethmann
ra vor Oliver Luksic
Berlin AG harlottenburg HRB 200131 B

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App: Autobahn.de/app +++

Die Autobahn GmbH des Bundes
Rechtsform GmbH
Sitz Heidestraße 1 10 7 Berlin AG harlottenburg HRB 200131 B
Geschäftsführung Stephan Krenz, Gunther Adler, Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitzender Oliver Luksic

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen koennen. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitaetsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy : <https://www.autobahn.de/datenschutz>

Lisa Köhn

Von: Morgenrot , nt e nt e.Morgenrot @lgmv.de
Gesendet: Montag, 2 . September 2022 08:03
An: TöB
Betreff: W: Bebauungsplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.

Mit der E-Mail vom 23.09.2022 wurde um Stellungnahme seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zu dem o.g. Vorhaben gebeten. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft M-V mbH befinden. Da nicht alle landeseigenen Flurstücke durch die Landgesellschaft M-V mbH werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der durch uns getroffenen Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH geprüft und ausgeschlossen. Seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH steht der Realisierung des o.g. Vorhabens nichts entgegen.

Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben, stehen wir Ihnen jederzeit unter u.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Antje Morgenroth
Grundstücksverkehr



T +49 (3866) 404 -194

M +49 (173) 62 92 263

Antje.Morgenroth@lgmv.de

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a
19067 Leezen
www.lgmv.de

 **LANDGESELLSCHAFT**
Mecklenburg-Vorpommern mbH

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Till Backhaus, Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsführung: Daniela Degen-Lesske (Ass. Jur.), Volker Bruns (Diplomagraringenieur)
Sitz der Gesellschaft: Leezen · AG Schwerin · HRB 944 · St.Nr. 090/126/00019

Datenschutzhinweis Wir verarbeiten Daten ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)). Wir weisen darauf hin, dass, wenn Sie per E-Mail-Kontakt mit uns aufnehmen, Ihre angegebenen Daten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen nach den gesetzlich vorgegebenen Vorschriften gespeichert werden. Diese Daten geben wir nicht ohne Ihre Einwilligung weiter. Weitere Informationen bekommen Sie unter <https://www.lgmv.de/datenschutz>.

Von: Kathleen Wibranek <wibranek@mikavi-planung.de>

Gesendet: Freitag, 23. September 2022 13:58

Betreff: Bebauungsplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow

WARNUNG: Diese E-Mail kam von außerhalb der Landgesellschaft M-V. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Siggelkow beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplan Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“.

Sollten Sie Ihre Stellungnahme digital versenden, bitten wir Sie diese an folgende Mail-Adresse zu richten: toeb@mikavi-planung.de.

Mit freundlichen Grüßen

Kathleen Wibranek



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
wibranek@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +493968 2111792

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

EINGEGANGEN AM 24. OKT, 2022

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2595/22

Az. 512/13076/625-2022

Ihr Zeichen / vom
23.09.2022
wib_3014

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
20.10.2022

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ der Gemeinde Siggelkow

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 OSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Karbow · Lindenstraße 1 · 19386 Gehlsbach OT Karbow

Forstamt Karbow

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearbeitet von: Frau von Rundstedt

Telefon: 038733 228-13
Fax: 03994 235-429
E-Mail: eva-maria.rundstedt@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.38
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Karbow, 10.10.2022

Bebauungsplan Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ der Gemeinde Siggelkow

hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB
Mittlung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Sehr geehrte Frau Wibranek,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 20 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung³ nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Entsprechend der gültigen Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu §2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

¹ Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S.1037),) zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

² Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Die Gemeinde Siggelkow beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ in der Gemarkung Neuburg, Flur 1, Flurstücke 101/4 und 101/42.

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M/V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist, das o.g. Vorhaben betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend § 20 (1) LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dabei bemisst sich der Abstand im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des mittleren Baumkronenaußenrandes) bis zur geplanten baulichen Anlage.

Es wurde festgestellt, dass kein Wald im Sinne des Gesetzes an das Baugebiet angrenzt. Somit sind keine Entscheidungen zur Unterschreitung des Waldabstandes gem. § 20 Landeswaldgesetz M-V herbeizuführen, da der erforderliche Mindestabstand von 30 m zwischen der Baugrenze des B-Plans und dem Wald nicht unterschritten wird.

Dem zu Folge ist kein Wald von dem Vorhaben betroffen. Belange des Landeswaldgesetzes werden nicht berührt.

Aus Sicht des Forstamtes Karbow bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dörthe Bokelmann
Forstamtsleiterin

Von: at leen Wibranek
Gesendet: Mittwoch, 19. Oktober 2022 11:13
An: TöB
Betreff: WG: Antwort: Bebauungsplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow, B 10 : 2022 Gestattungen

o Dirk Greifenstein greifenstein.dirk@bvvg.de
d Mittwoch, 19. Oktober 2022 16:11
Kathleen Wibranek wibranek@mikavi-planung.de
r Antwort: Bebauungsplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow, BVVG A : 2022 Gestattungen

Sehr geehrte Frau Wibranek,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu Ihrem o. g. Planungsvorhaben (Ihre E-Mail vom 23.09.2022). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens bzw. dessen Änderung sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier betroffenen Planungsgebietes (Gemarkung Neuburg) ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG-Vermögenswerte unmittelbar von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Die BVVG verfügt in der o. g. Gemarkung über keine Eigentumsflächen mehr. Sollte sich der vorgenannte Umstand im Zuge des weiteren Planungsverfahrens konkretisieren, erklären wir bereits **hiermit den Verzicht auf die weitere Beteiligung** daran.

Grundsätzlich bitte wir Sie, im Fall einer Betroffenheit von BVVG-Vermögenswerten die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass eine **rechtzeitige** flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.

+ Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den aktuell gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. *Ein bedingungsfreier Verkauf von BVVG-Flächen findet zz. nur noch in einem eingeschränkten Umfang und ggf. unter strikten Auflagen statt.*

+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine

Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.

+ Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.

+ Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.

+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.

+ Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.

Freundliche Grüße
Dirk Greifenstein

Dirk Greifenstein

Gruppenleiter
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern
Werner-von-Siemens-Straße 4
19061 Schwerin
Tel.: +49 385 6434-240
Fax: +49 385 6434-133

www.bvvg.de

Geschäftsführung:
Martin Kern, Thomas Windmüller
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Dr. Martin Hillebrecht von Liebenstein
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990
USt-ID: DE 151744803
Berufskammer: IHK Berlin

Die Datenschutz-Informationen der BVVG finden Sie unter: www.bvvg.de/datenschutz-informationen



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
30. September 2022 | Bebauungsplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow

Vorgangsnummer: 102213722/ Lfd.Nr. 02562-2022 / Maßnahmen ID: Ost23_2022_15728
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Wibranek,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

Wir machen darauf aufmerksam, das eine Versorgung des Planungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrensenservice der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. Eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Adresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Eine eigenständige Trassenauskunft erhalten Sie über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzuzeigen.

Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail-Adresse: T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de.

Freundliche Grüße

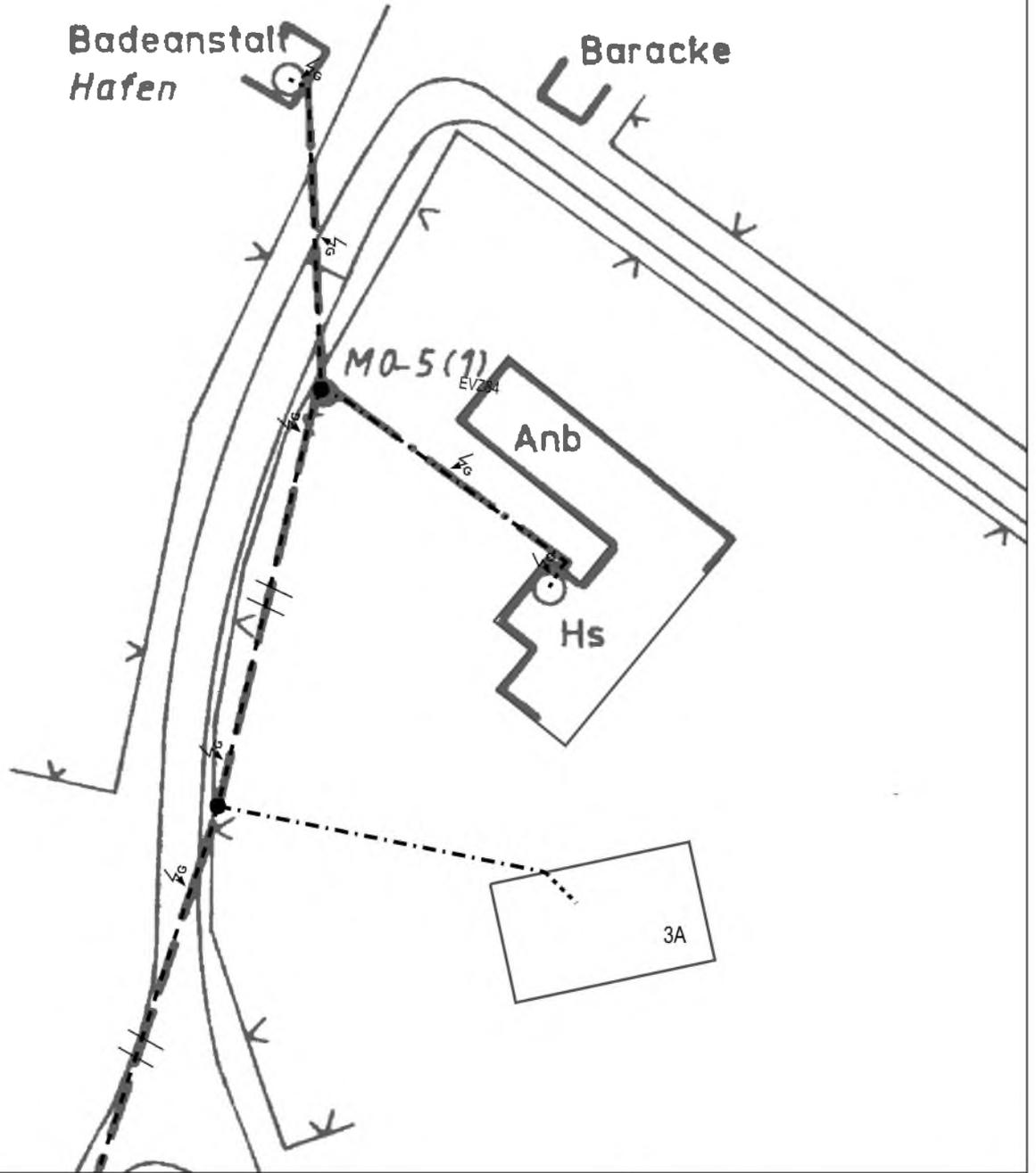
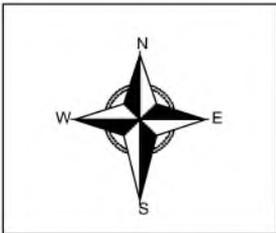
i.A.
Ute Glaesel

Anlage
1 Lageplan
1 Kabelschutzanweisung
1 Infolyer für Tiefbaufirmen

Ute
Glaesel



Digital
unterscriben
von Ute Glaesel
Datum:
2022.09.30
11:56:13 +02'00'



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Siggelkow, Parchim		
Bemerkung: Siggelkow, Eldeweg	AsB	1, 2	
	VsB	3871A	Sicht Lageplan
	Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P	Maßstab 1:500
	Datum	30.09.2022	Blatt 1



KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

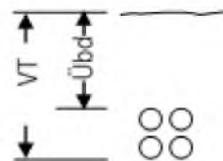
Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitzze bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).



Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

¹ Betrieben werden u.a.:

- Telekommkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

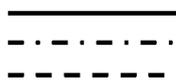
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

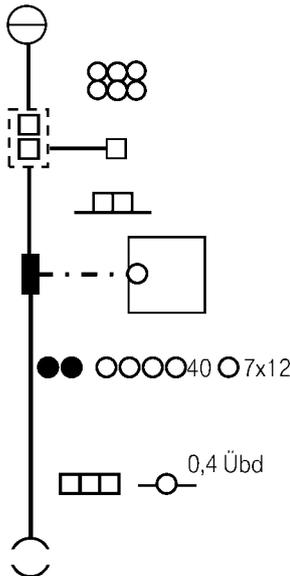
ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 02.05.2022



Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
Kabeltrasse oberirdisch verlegt



Betriebsgebäude

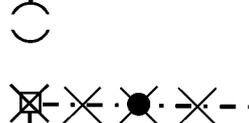
Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12

hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m



Rohr-Unterbrechungsstelle

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebenen vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfiting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

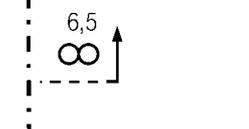


Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- zwei Kabel mit Trassenwarnband



2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton;
ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erdker aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenumme mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenumme mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht
	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht
	Rohr/SNRV mit Nano trenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Mikro trenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Mini trenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Makro-/ Löffel trenching eingebracht.

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

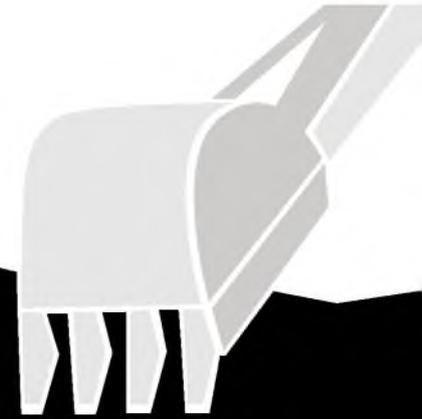
Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.



ACHTUNG, KABEL!

Kabelschäden bei Tiefbauarbeiten?
Vorbeugen und schnell reagieren,
wenn es doch einmal passiert.

Herausgeber:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

KLEINE KABEL, GROSSE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhrchen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein.

Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/>

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.

SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

Das geht per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000 – oder noch schneller mit der App „Trassen Defender“.

SCHNELL & BEQUEM PER APP

Mit der kostenlosen App „Trassen Defender“ können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen



Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/07.59.04/
260-2022
Fax:
069/8062-11919

UST-ID: DE221793973

Potsdam, 12. Oktober 2022

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre Email vom 23.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schneider

Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost



www.dwd.de

Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-91 – 14532 Stahnsdorf, Tel. 069 8062 5171
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF 1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG)



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

MIKAVI Planung GmbH
Frau Kathleen Wibranek
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ansprechpartner Ute Hiller
Telefon 0341/3504-461
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 08832/22
Reg.-Nr.: 08832/22

**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!**

Datum 27.09.2022

Bebauungsplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow - Vorentwurf

Ihre Anfrage/n vom: an: **Ihr Zeichen:**
E-Mail 23.09.2022 GDMCOM wib_3014

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.409285, 11.917969

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITESTES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg"
der Gemeinde Siggelkow - Vorentwurf**

PE-Nr.: 08832/22

Reg.-Nr.: 08832/22

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

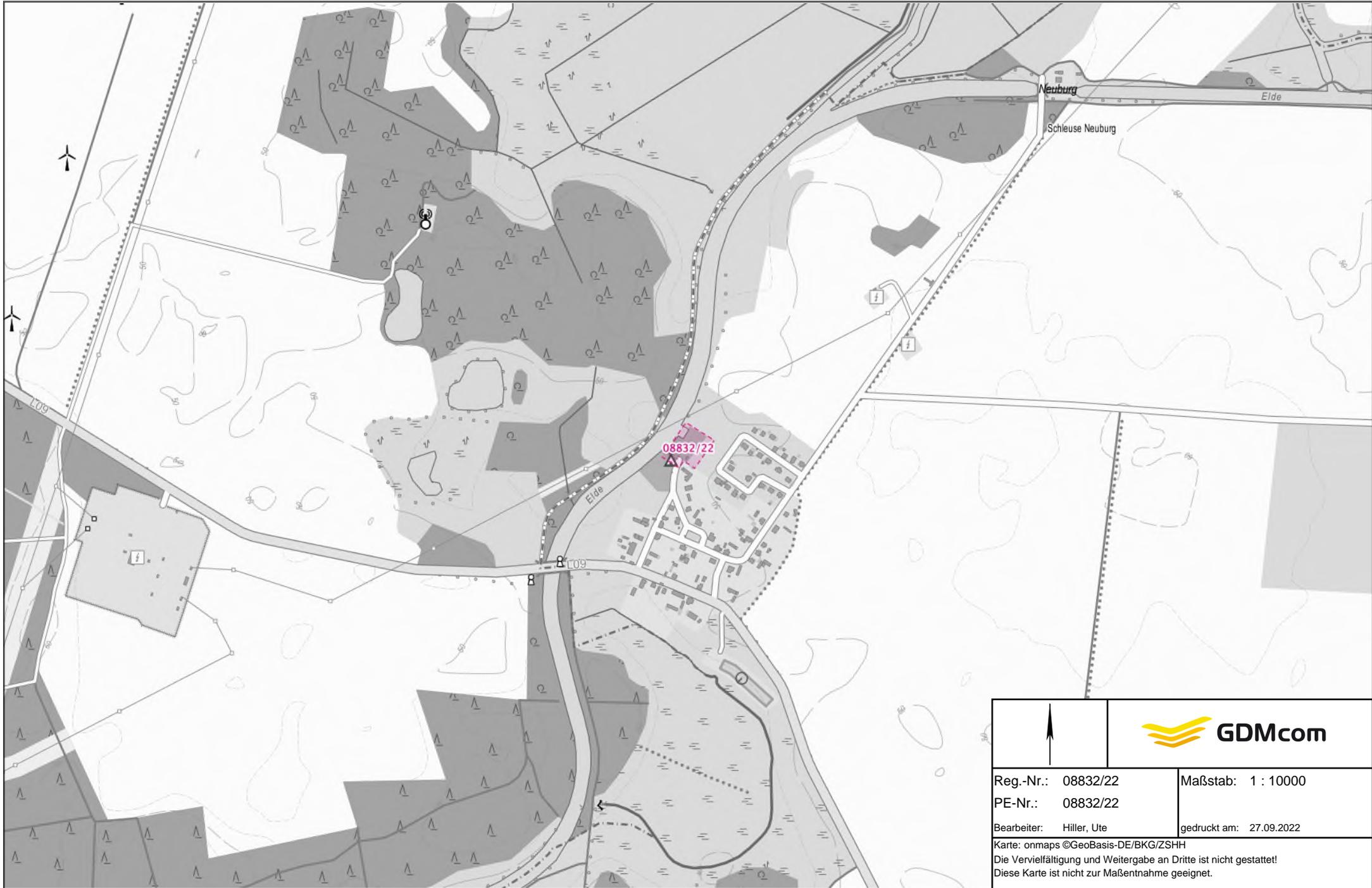
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



			
Reg.-Nr.: 08832/22		Maßstab: 1 : 10000	
PE-Nr.: 08832/22		gedruckt am: 27.09.2022	
Bearbeiter: Hiller, Ute			
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.			

Lisa Köhn

Von: Koordinationssanrange@vodafone.de
Koordinationsanragen.de@vodafone.com
Gesendet: Donnerstag, 27. Oktober 2022 15:51
An: TöB
Betreff: Stellungnahme S0121007 , und DG, Gemeinde Siggelkow,
Bebauungsplan Nr. 5 Wasserwanderrastplatz Neuburg

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 19061 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH - Kathleen Wibranek
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bezeichnung: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01210074
E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com
Datum: 27.10.2022
Gemeinde Siggelkow, Bebauungsplan Nr. Wasserwanderrastplatz Neuburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Lisa Köhn

Von: at leen Wibranek
Gesendet: reitag, 28. Oktober 2022 08: 3
An: TöB
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow
An a en: 52312 aket.zip

o leitungsauskunft@wemag-netz.de leitungsauskunft@wemag-netz.de
d reitag, 28. Oktober 2022 08:40
Kathleen Wibranek wibranek@mikavi-planung.de
Maik.Reimann@wemag-netz.de netznutzung@wemag-netz.de Stephan. feifer@wemag-netz.de
leitungsauskunft@wemag-netz.de Andre.Marten@wempro.de
r AW: Bebauungsplan Nr. "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Im Plangebiet befinden sich Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH. Diese müssen im Zuge einer Baudurchführung gegebenenfalls umgelegt werden. Außerdem befindet sich das Plangebiet im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung Parchim Süd – Lübz. Die Baugrenze berührt den Schutzstreifen nicht. Die im B-Plan mit A gekennzeichnete Fläche ist durch Bäume bewachsen, die wiederkehrend geschnitten werden müssen, um die elektrischen Sicherheitsabstände einzuhalten. Die Mindestlichhöhe im Kreuzungsbereich der Müritz-Elde-Wasserstraße und der 110-kV-Freileitung beträgt 11,5m, Boote dürfen keine höheren Aufbauten Segel, Maste o.Ä. haben.

Für eine elektrotechnische Erschließung bzw. eine Netzanlagenumlegung im Plangebiet ist Ihrerseits bei der WEMAG Netz GmbH ein separater Antrag zu stellen. Die Antragsstellung sollte 12 Monate vor Baubeginn erfolgen. Die Erschließung ist kostenpflichtig. Für eine Kostenermittlung benötigen wir unter Angabe der Vorgangsnummer folgende Dokumente:

- Amtlichen B-Plan
- Parzellenplan, Bebauungsplan

Die WEMAG Netz GmbH ist in die Planungen frühzeitig einzubeziehen. Ein interner Planungsingenieur wird im Rahmen der Kostenermittlung benannt.

Für die elektrotechnische Erschließung des Plangebietes sind entsprechende Leitungstrassen nach DIN 1998 sowie ein möglicher Trafostationsstandort (Flächengröße 4 x 6 [m]) vorzuhalten, ggfs. kann die geplante Anlage ab dem Netzkabel Eldeblick über Anschlusskabel NAYY-J 4x35mm² versorgt werden.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

<http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Leitungsauskuft der EMAG Netz GmbH

U SER ETZ VERBI DET



Ein Unternehmen der EMAG-Unternehmensgruppe



- o Kathleen Wibranek wibranek@mikavi-planung.de
d reitag, 23. September 2022 14:00
r WG: Bebauungsplan Nr. "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow

Wichtig: Diese E-Mail kam von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender: "wibranek@mikavi-planung.de" und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Siggelkow beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplan Nr. Wasserwanderrastplatz Neuburg .

Sollten Sie Ihre Stellungnahme digital versenden, bitten wir Sie diese an folgende Mail-Adresse zu richten: toeb@mikavi-planung.de.

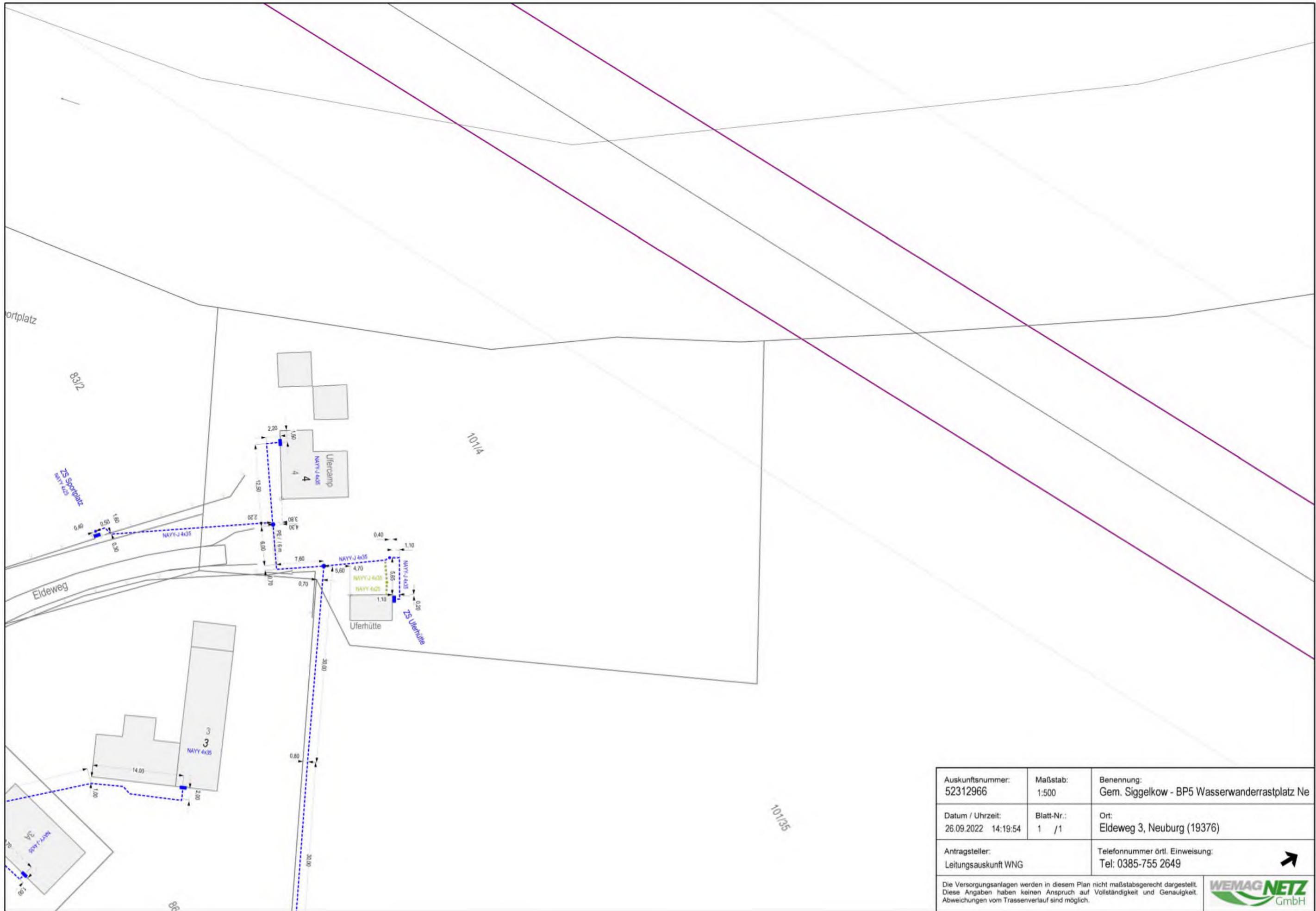
Mit freundlichen Grüßen

Kathleen Wibranek



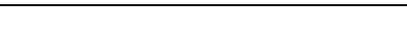
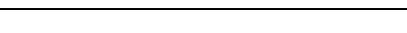
MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
wibranek@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +493968 2111792

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



Auskunftsnummer: 52312966	Maßstab: 1:500	Benennung: Gem. Siggelkow - BP5 Wasserwanderrastplatz Ne
Datum / Uhrzeit: 26.09.2022 14:19:54	Blatt-Nr.: 1 / 1	Ort: Eldeweg 3, Neuburg (19376)
Antragsteller: Leitungsauskunft WNG	Telefonnummer örtl. Einweisung: Tel: 0385-755 2649	
Die Versorgungsanlagen werden in diesem Plan nicht maßstabsgerecht dargestellt. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen vom Trassenverlauf sind möglich.		

Legende

	0,4 kV Erdkabel (in Betrieb)
	0,4 kV Freileitung (in Betrieb)
	20 kV Erdkabel (in Betrieb)
	20 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Erdkabel (in Betrieb)
	Kabel und Leitungen, deren Status nicht „In Betrieb“ ist
	geplantes Kabel
	Hausanschluss
	Ladesäule (Eigentumsverhältnis prägt die Farbe aus)
	Netz-/Maststation, Kundenstation, Station mit FWA, Kundenstation mit FWA (Fernwirkanlage)
	Umspannwerk, Schaltstation (FWA / Kunde)
	Kabelverteiler
	Erdungsanlage
	0,4 kV und 20 kV Mast: Betonmast, Holzmast, Gittermast
	110 kV Mast
	Funkturm
	Signal- oder Steuerleitung (LWL)
	Kabelverzweiger Signal- oder Steuerleitung
	Fitting
	Schutzrohr (wenn B in Normbeschriftung → Bohrprotokoll anfordern!)
	Sonstige Einbauten (z.B. Nivelierpunkt an Umspannwerken)

Quellenangabe für Web-Dienste:

- © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0
- © GeoBasis-DE/MV (2022; dl-de/by-2-0
- © LUNG M-V



MERKHEFT

FÜR BAUFACHLEUTE

www.wemag-netz.de

Einleitung

Dieses Merkheft dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungseinrichtungen

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie zum Beispiel Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und kann auf der Internetseite der WEMAG Netz GmbH unter: www.wemag-netz.de heruntergeladen werden.

Weitere Regelungen sind unter anderem enthalten in:

- ✓ Unfallverhütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3)
- ✓ „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38) und in anderen relevanten Teilen des Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes (BGVR)

Geltungsbereich

Dieses Merkheft gilt für sämtliche Arbeiten im Bereich der Energie- und Kommunikationsanlagen im Netzgebiet der WEMAG Netz GmbH.

Zu den Anlagen gehören unter anderem Kabel, Kabelmuffen, Schutzrohre, Kabelabdeckungen, Fernmelde-, Steuer- und Messkabel, Freileitungen.

- 2 Einleitung, Geltungsbereich
- 3 Allgemeine Pflichten
- 4 Arbeiten an Versorgungsleitungen
- 6 Beschädigte Kabel
- 7 Beschädigte Gasleitungen
- 8 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen
- 14 Was tun im Notfall?
- 15 Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen



Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen.

Der Bauunternehmer hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der WEMAG Netz GmbH auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen!

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leerrohren

Erkundigungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig (min. 1 Woche) **vor Aufnahme** von Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen muss der Beginn und der Umfang der Arbeiten dem zuständigen Fachbereich der WEMAG Netz GmbH möglichst schriftlich angezeigt werden.

Vor Beginn der Arbeiten muss sich der Verantwortliche für die Baustelle durch Einsicht in Lagepläne oder Anfrage bei den Fachbereichen der WEMAG Netz GmbH Klarheit über die genaue Lage von Versorgungsleitungen verschaffen.

Die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft und der DVGW-Hinweis (GW 315) „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ sowie die „Schutzanweisung für Versorgungsleitungen/ und -anlagen“ der WEMAG Netz GmbH sind zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen wie auch auf Privatgrundstücken.

Verlegungstiefe und Querschläge

Im Allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 60 und 120 cm. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann. Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben.

Die Änderung der Legetiefe muss nicht notwendigerweise durch bewusst vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind.

Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o. ä. festzustellen. Werden dabei oder bei Bauarbeiten Kabelanlagen mit mindertiefen (< 60 cm) angetroffen, ist die WEMAG Netz GmbH darüber zu informieren.

Markierung

Vor dem Baggern den Trassenverlauf nach Möglichkeit kennzeichnen z. B. mit Trassierstangen, Pflöcken, Sprühfarbe u.ä. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen, um eine mögliche Beschädigung des Kabels oder der Rohrleitung zu vermeiden.

Unbekannte Leitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher von der WEMAG Netz GmbH nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich der WEMAG Netz GmbH wiederaufzunehmen.

Freilegen von Kabeln und Leerrohren

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, das eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitungen ausgeschlossen ist.

Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitung ausschließt.

Ein Freilegen von Leitungen darf nur durch Handschachtung erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Freigelegte Versorgungsleitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Unterhöhlung der Leitungen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit dem mit dem zuständigen Fachbereich

der WEMAG Netz GmbH geschehen. Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen!



Aufsicht:

Sämtliche Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

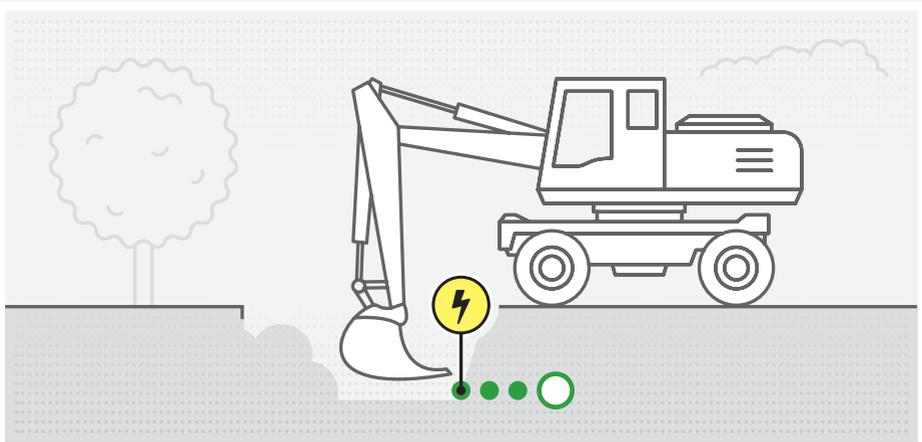
Schilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Kabelverteilerschränke und Transformatorenstationen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der WEMAG Netz GmbH nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Beschädigungen

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Verletzungen des Kabelmantels, sondern auch Druckstellen am Kabelmantel oder Leerrohr.

Was tun ... wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird?



Die Beschädigung eines Starkstromkabels stellt eine unmittelbare **Lebensgefahr** für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen!

Auch Fernmeldekabel erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Sie dienen nicht nur dem Fernsprechverkehr, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen.

Bei einer Beschädigung von Starkstrom- oder Fernmeldekabel deshalb immer:

- ✓ Gerät aus Gefahrenbereich bringen!
- ✓ Anwesende Personen auffordern, genügend Abstand zu halten!
- ✓ Schadenstelle sofort verlassen und Gefahrenbereich absperren!
- ✓ unverzüglich WEMAG Netz GmbH benachrichtigen: 0385 . 755-111

! In jedem Fall

Die WEMAG Netz GmbH muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

! Wichtig

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

Was tun ... wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosionsgefahr! Deshalb:

- ✓ Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen sofort löschen, nicht rauchen!
- ✓ Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- ✓ Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern
- ✓ Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- ✓ Unverzüglich das zuständige Versorgungsunternehmen benachrichtigen
- ✓ Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen
- ✓ Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung vom Versorgungsunternehmen, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen
- ✓ Den Gefahrenbereich mit Personal überwachen

! Achtung

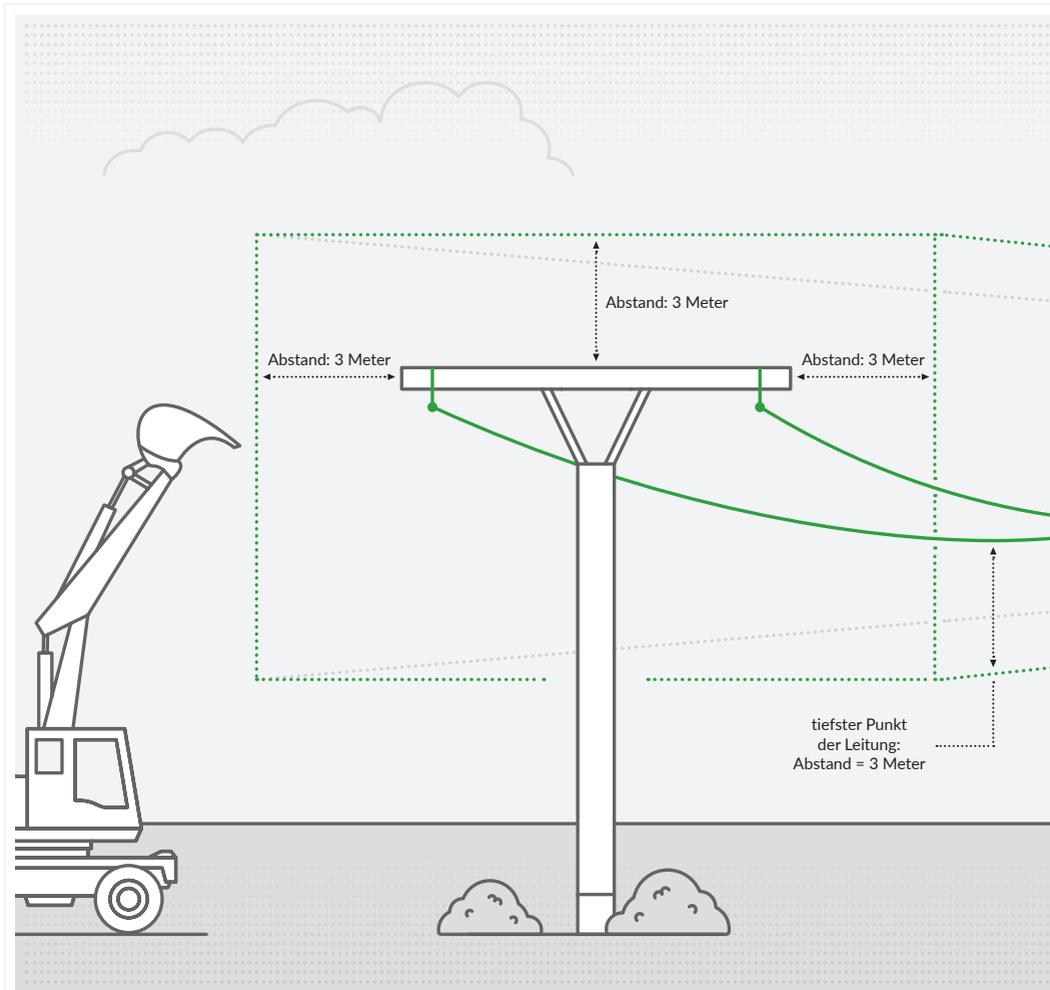
Falls eine Gas-Hausanschluss Leitung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gaseintritt zu überprüfen. Dem von Natur aus geruchlosen Erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ein Identifizieren durch den

Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, dass keine Gefahr droht. Erdgas kann nach längeren Erdpassagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchslos sein.

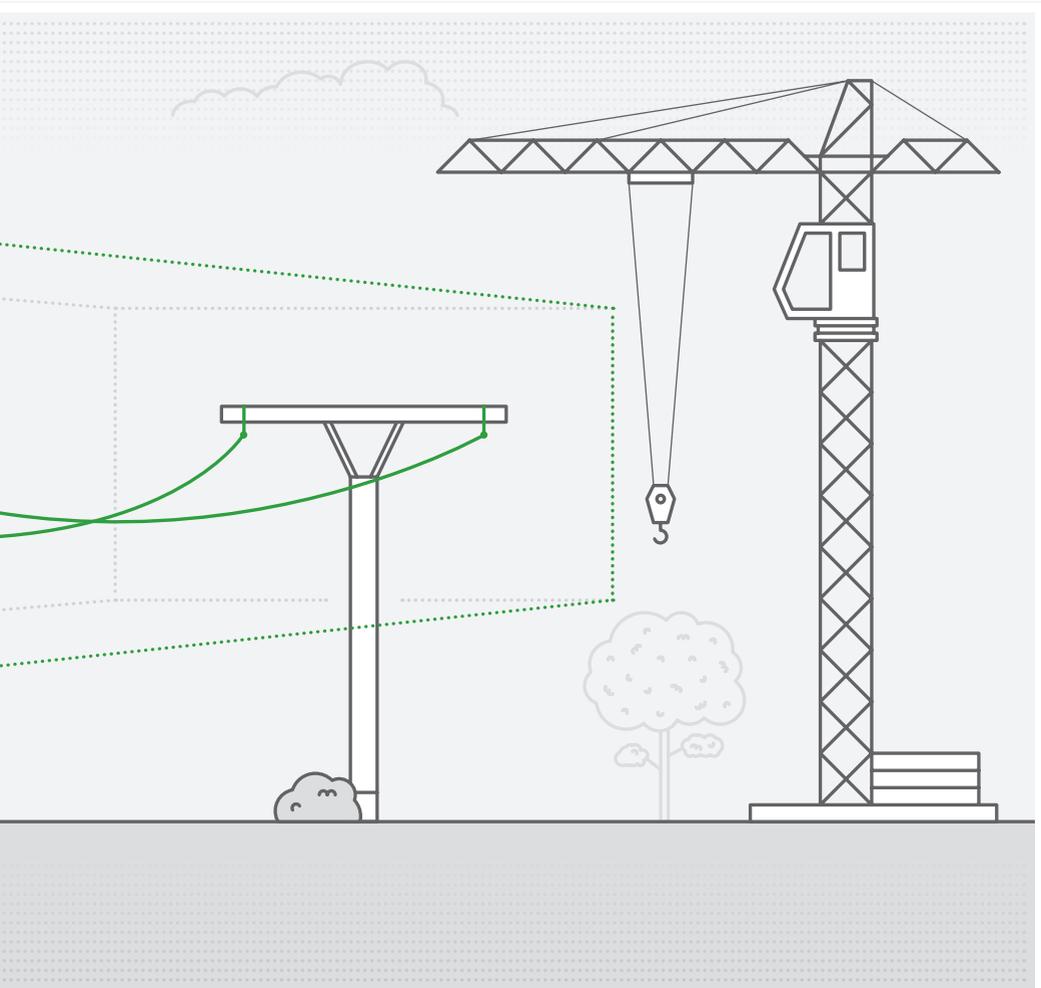


Falls Gas ausgetreten ist: Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Nicht die elektrische Anlage bedienen!

Schutzabstand: Beispiel - 20.000 Volt, ohne Windeinfluss

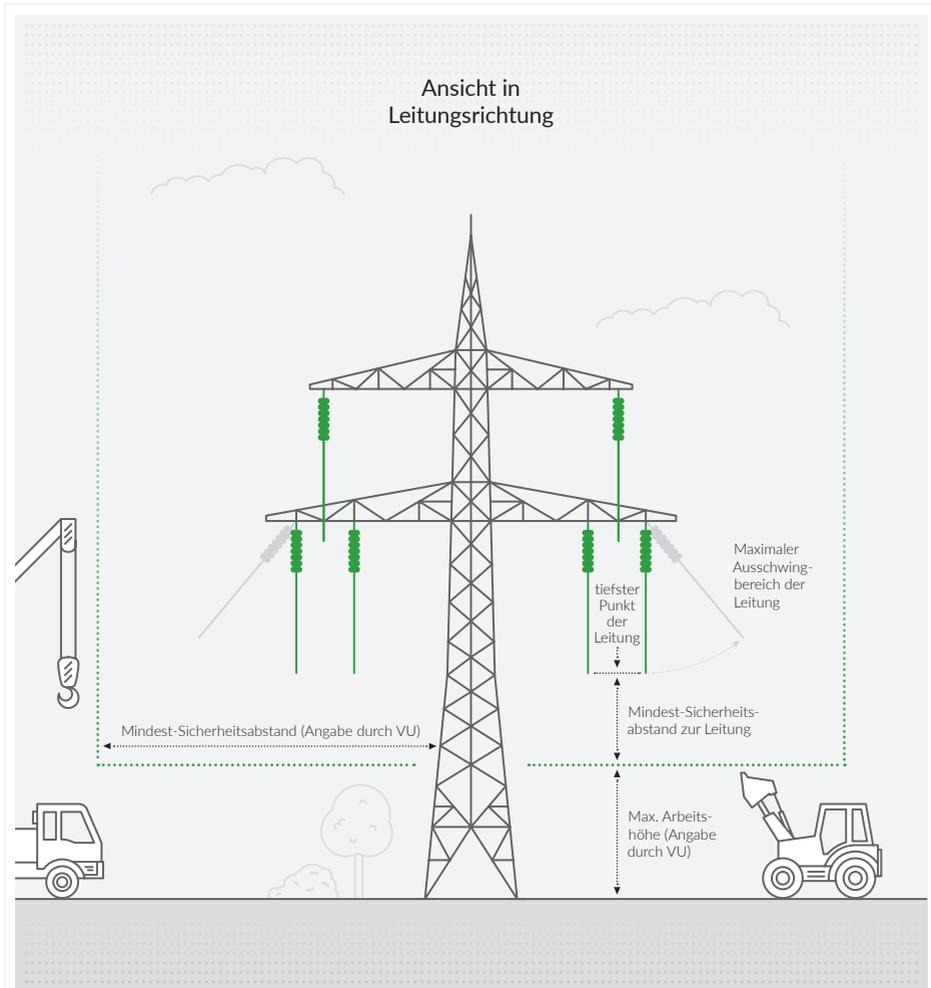


Achtung: Bei Unterschreitung der Schutzabstände besteht akute Lebensgefahr!



Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich. Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten! Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!

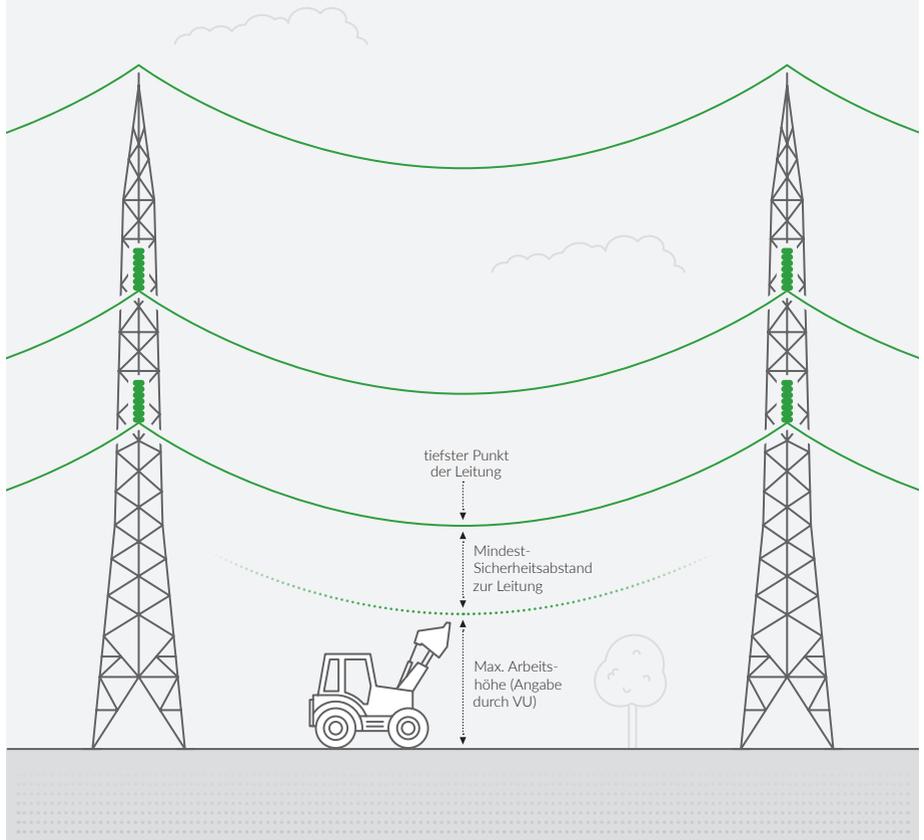
Schutzabstand: Beispiel - 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss



**Bei Unterschreitung
des Schutzabstandes
besteht Lebensgefahr!**

Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten! Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich.

Ansicht quer
zur Leitungsrichtung



**Bei Unterschreitung
des Schutzabstandes
besteht Lebensgefahr!**

Das Ausschlagen von Lasten ist zu beachten! Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich.

1. Achtung!

Beim Eindringen von Gegenständen oder Körperteilen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages akute Lebensgefahr.

2. Schutzabstände bei der Verwendung von Baugeräten wie:



Baggern / Kränen



Kipper-Lastwagen



Baugerüsten



Bauaufzügen



Sonstige ortsveränderliche Hebeeinrichtungen

Bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

⚠	Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
➤	bis 1.000 Volt (Niederspannung)	1 Meter nach allen Seiten
➤	über 1.000 Volt bis 60.000 Volt	3 Meter nach allen Seiten
➤	über 60.000 Volt	nach Angabe WEMAG Netz GmbH

Im Zweifelsfall erteilt die WEMAG Netz GmbH über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Liegen keine Angaben vor, ist ein Schutzabstand von mindestens 5 m einzuhalten. Die einzuhaltenden o. a. Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann.

Bei Hochspannungsleitungen (z. B. 110.000 V) sind Ausschwingbereiche in der Größenordnung von 15 Metern senkrecht zur Ruhelage und Durchgangsänderungen von ca. 3 Metern möglich.

Arbeiten in der Nähe der Hochspannungsfreileitung (30m beidseitig der Trassenachse) sind grundsätzlich anzuzeigen und bedürfen ggf. einer örtlichen Einweisung durch einen Vertreter der WEMAG Netz GmbH.

Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit der WEMAG Netz GmbH erforderlich.

3. Erfahrungen haben gezeigt

- ✓ Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen
- ✓ Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers
- ✓ Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus
- ✓ Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung
- ✓ Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer meist eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung

4. Maste von Freileitungen

- ✓ Die Beschädigung von Mastern (zum Beispiel verzinktes Bandisen) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich der WEMAG Netz GmbH anzuzeigen
- ✓ Sicherungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

5. Besondere Maßnahmen

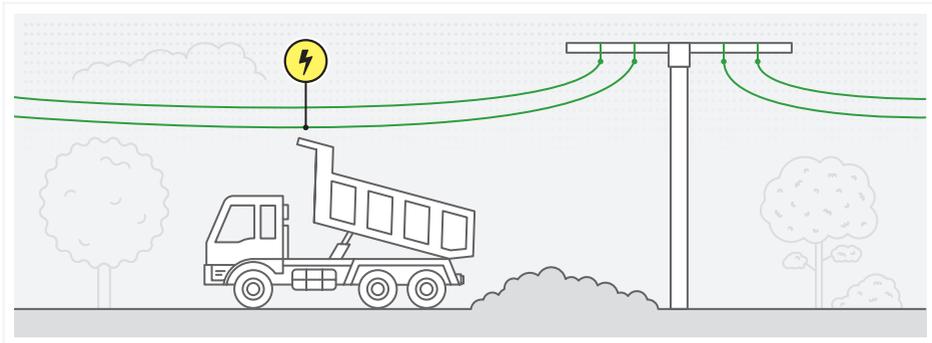
Ist eine Annäherung an den Schutzbereich von Hochspannungsleitungen (110-kV) organisatorisch oder technisch nicht auszuschließen, muss eine Sicherheitsabschaltung des betroffenen Leitungssystems abgestimmt werden. Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich in Nieder- und Mittelspannung sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- ✓ Aufstellen einer fachkundigen Aufsicht, welche die Bewegungen der Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt
- ✓ Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern
- ✓ Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung
- ✓ Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters der WEMAG Netz GmbH)
- ✓ Begrenzung des Kran-Schwenkbereiches



Wenn die besonderen Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit der WEMAG Netz GmbH eine andere Lösung gefunden werden.

Was tun ... wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit Freileitungen oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?



Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Deshalb:

- ✓ Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- ✓ Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeuges den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- ✓ Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, weil es z. B. zu brennen anfängt, nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- ✓ Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 10 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.

Unverzüglich die Leitstelle der WEMAG Netz GmbH benachrichtigen! Störungshotline: 0385 . 755-111



Der Verursacher von Schäden und Unfällen muss für die entstehenden Kosten aufkommen!



Werden unsere Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden!



Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen!



WEMAG Netz GmbH

Obotritenring 40
19053 Schwerin

Telefon

0385 . 755-3022

Fax

0385 . 755-2311

E-Mail

kontakt@wemag-netz.de



STÖRUNGSHOTLINE

0385 . 755-111

www.wemag-netz.de

Schutzanweisung
für Versorgungsleitungen und -anlagen

der

WEMAG Netz GmbH (WNG)

Vorwort

Diese Schutzanweisung dient der Verhütung von Schäden an Versorgungsleitungen und –anlagen, die im Eigentum der WNG stehen. Diese Vorschrift ist von allen beteiligten staatlichen Institutionen, Ämtern, Gemeinden, planenden, ausführenden Firmen sowie privaten Personen zu beachten und einzuhalten.

Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe von Versorgungsleitungen und –anlagen der WNG.

Zu den Versorgungsleitungen und -anlagen gehören u.a. Netzstationen, Kabelverteilerschränke, Kabel, Kabelmuffen, Schutzrohre, Kabelabdeckungen, Erdungsanlagen, Fernmelde-, Steuer und Messkabel, Rohranlagen (Leerrohranlagen) sowie Freileitungen und Freileitungsmaste.

Für erdverlegte Anlagen (einschließlich Telekommunikations- bzw. Leerrohranlagen) sowie für Freileitungen gelten je nach Spannungsebene unterschiedliche Schutzstreifen. Bei Freileitungen beginnen die Schutzabstände beidseitig, lotrecht / senkrecht ab dem äußeren, ausgeschwungenen Leiterseil bis 45 kV und ab dem ruhenden äußeren Leiterseil ab 45 kV.

Angaben zu Schutzabständen sind unter folgenden Punkten zu finden:

- 2.1.4 Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen
- 2.2.2 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohranlagen)
- 2.2.4.1 Schutzabstände

Einige dieser Anlagen können überall im Erdreich (in öffentlichen und privaten Flächen) liegen, wie z.B.

- in Straßen, Geh- und Radwegen
- in Grünanlagen
- in Stichwegen, Gärten und Vorgärten
- in land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	4
1.1	Erkundungspflicht	4
1.2	Planung von Arbeiten an Versorgungsanlagen.....	4
1.2.1	Kreuzungen mit 110-kV-Freileitungen (Kreuzungsnachweis)	5
1.2.2	Kreuzungen mit 1-kV – und 20-kV-Freileitungen (Kreuzungsnachweis).....	5
1.2.3	Planung von Grün- und Baumpflanzungen an Versorgungsanlagen.....	5
1.3	Lage der Versorgungsanlagen	6
1.4	Eigentümerwechsel von Grundstücken mit Versorgungsanlagen.....	6
1.5	Bodenordnungsverfahren	6
1.6	Abrundungs- / Ergänzungssatzungen	6
1.7	Öffentlicher Wegebau (Gehwege, Radwege).....	7
1.8	Bebauungsplan.....	7
1.9	Einspeiseanlagen (nach EEG)	7
1.10	Fernwärmeleitungen (Projektierung und Bauausführung)	8
1.11	Einzäunung von Stationen auf abgeschlossenen Grundstücken	8
2	Ausführung	9
2.1	Allgemein	9
2.1.1	Information über den Baubeginn	9
2.1.1.1	Störungsbeseitigung	9
2.1.2	Aufsicht von Baumaßnahmen	9
2.1.3	Hinweisschilder und oberirdische Anlagen.....	9
2.1.4	Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen.....	10
2.1.5	Verlegetiefen und Querschläge (Suchschlitze)	11
2.1.6	Unbekannte Leitungen	11
2.2	Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen	11
2.2.1	Allgemein	11
2.2.2	Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohranlagen)	11
2.2.3	Veränderung der Lage von Versorgungsleitungen.....	12
2.2.4	Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	12
2.2.4.1	Schutzabstände	12
2.3	Verfüllen von Leitungsgräben.....	13
3	Maßnahmen bei Beschädigung	14
3.1	Beschädigungen von Versorgungsanlagen.....	14
4	Mitarbeiterinformation.....	14
5	Schadensersatzpflicht (Folgen der Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen).....	14

1 Allgemein

Jeder Bautätige hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen und -anlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der WNG auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung.

Im Bereich von Versorgungsleitungen und -anlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Leitungen und Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

1.1 Erkundungspflicht

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen und -anlagen besteht für den Bauunternehmer die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer muss rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten die aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen und -anlagen einholen:

WEMAG Netz GmbH
TND
Postfach 110454
19004 Schwerin

<https://leitungsauskunft.wemag-netz.de/>

Die erteilte Auskunft verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen mit der Arbeitsausführung begonnen wird bzw. wenn die Baumaßnahme nach Ablauf von 6 Monaten noch nicht beendet ist. In diesen Fällen sind die erforderlichen Planunterlagen vom Antragsteller durch eine nochmalige Anfrage zu aktualisieren. Maßgebend für die vorgenannten Festlegungen ist das Ausgabedatum auf dem bereitgestellten Download (pdf-Datei).

1.2 Planung von Arbeiten an Versorgungsanlagen

Planungen zu größeren Bauvorhaben (z.B. Neubau, Sanierung von Straßen, Trinkwasser-/ Abwassernetzen, Gastrassen u.a.) sind rechtzeitig mit Projektdetailunterlagen, mindestens jedoch 6 Monate vor geplantem Baubeginn der WNG bekannt zu geben. Dies ist notwendig, um durch die Bebauung notwendige Sicherheitsabschaltungen, Leitungsumlegungen und Anlagenveränderungen bzw. die erforderlichen Investitionen planen und vorbereiten zu können.

Bei der Planung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob ein ausreichender Abstand (siehe Pkt. „2.1.4 Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen“ und „2.2 Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen“) zu den Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG eingehalten wird, um Beschädigungen auszuschließen. Liegen diese Versorgungsleitungen und -anlagen im Einflussbereich einer Baumaßnahme (Setzungszone, Druckzone), so ist im Allgemeinen von einer Gefährdung auszugehen.

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

Eine Gefährdung von Versorgungsleitungen und -anlagen liegt ebenfalls vor, wenn bei Ausführung der geplanten Bauarbeiten mit starken Schwingungen (Erschütterungen) zu rechnen ist, die auf im angrenzenden Erdreich befindlichen Versorgungsleitungen und -anlagen übertragen werden können, wie z. B. bei Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden. Auch beim Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. können Versorgungsleitungen und -anlagen gefährdet werden.

Außerdem ist zu beachten, dass Flächen, die nicht für Schwerlasttransport ausgelegt sind, (u.a. Grünflächen, Gehwege) und in denen sich Versorgungsleitungen und -anlagen befinden, nicht mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, da sonst ein hohes Beschädigungsrisiko für die Versorgungsleitungen und -anlagen bestehen.

Für den Fall einer möglichen Gefährdung ist die WNG rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Beginn schriftlich unter Beifügung aussagefähiger Planunterlagen von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Die WNG wird ihrerseits prüfen, ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Abstimmung über erforderliche Schutzmaßnahmen mit der WNG erfolgt ist und diese die entsprechende Zustimmung erteilt hat.

1.2.1 Kreuzungen mit 110-kV-Freileitungen (Kreuzungsnachweis)

Nach der Normenreihe DIN VDE 0210 muss bei möglichen Höhenveränderungen zu Freileitungen die Einhaltung der Durchfahrtshöhe bzw. des Sicherheitsabstandes nachgewiesen werden. Die Anfertigung des Gutachtens für Kreuzungen aller Art mit Hochspannungsfreileitungsanlagen wird durch die WNG in Auftrag gegeben. Dafür werden die entsprechenden Projektdetailzeichnungen mit Höhenangaben sowie ein Auftrag mit Kostenübernahmeerklärung benötigt.

1.2.2 Kreuzungen mit 1-kV – und 20-kV-Freileitungen (Kreuzungsnachweis)

Nach der Normenreihe DIN VDE 0210 und DIN VDE 0211 muss bei möglichen Höhenveränderungen zu Freileitungen die Einhaltung der Durchfahrtshöhe bzw. des Sicherheitsabstandes nachgewiesen werden. Dafür ist eine Projektdetailzeichnung mit Höhenprofil, in dem der Nachweis der Einhaltung der Abstände erbracht wird, vorzulegen.

1.2.3 Planung von Grün- und Baumpflanzungen an Versorgungsanlagen

Eine Bepflanzung von Kabeltrassen ist nicht zulässig. Um ein Einwachsen von Kabeln zu vermeiden, muss ein ausreichender Abstand von mindestens 1,0 m des zu erwartenden Wurzelbereichs der Neuanpflanzung zu den Kabeln eingehalten werden.

Anpflanzungen unterhalb oder in Nähe von Freileitungen sind unzulässig. Es ist bei Pflanzungen in Nähe von Freileitungen darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 3,0 m der ausgewachsenen Baumkrone zum äußeren, maximal ausgeschwungenen Leiterseil eingehalten wird. Für 110-kV-Freileitungen ist von einem Abstand für Bepflanzungen von 30 m ab ruhendem Leiterseil auszugehen!

Bei Näherungen mit Pflanzarbeiten jeder Art an diese Anlagen ist die WNG vorher zu konsultieren. Durch die Bepflanzung notwendige Sicherheitsabschaltungen, Leitungsumlegungen und Anlagenveränderungen sind rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Beginn der Baumaßnahme abzustimmen. Die Kosten für Sicherheitsabschaltungen sowie Umbauarbeiten sind vom Antragsteller

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

zu tragen bzw. regeln sich gemäß geltender Rahmenverträge. Der Planungszeitraum kann je nach Umfang mehrere Wochen betragen.

1.3 Lage der Versorgungsanlagen

Die WNG gibt Auskunft über die Lage der im geplanten Baubereich vorhandenen Versorgungsleitungen und -anlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Flucht-, Linien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, berücksichtigt werden.

Die ausgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Anlagen sind in den Plänen in der Regel nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit aber vorhanden sein.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die die WNG keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage, Tiefe und der Verlauf der Leitungen sind vor Baubeginn in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschachtungen ausschließlich per Hand) für den gesamten Trassenverlauf und eine örtliche Einweisung festzustellen. Geltende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften sind zu beachten (z.B. DIN 1998, Normenreihe DIN VDE 0210, DIN VDE 0211, DIN VDE 0100-520 sowie die Unfallverhütungsvorschrift DGUV V3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" u.a.).

Kann die Lage der Versorgungsleitungen und -anlagen nicht festgestellt werden, müssen unverzüglich alle Arbeiten vor Ort eingestellt und die WNG informiert werden!

1.4 Eigentümerwechsel von Grundstücken mit Versorgungsanlagen

Bei einem möglichen Verkauf ist im Kaufvertrag auf vorhandene Versorgungsleitungen und -anlagen hinzuweisen.

1.5 Bodenordnungsverfahren

Für den Betrieb der Anlagen muss der Zugang entsprechend § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gewährleistet sein.

1.6 Abrundungs- / Ergänzungssatzungen

Konkrete Aussagen zum Versorgungskonzept möglicher Bebauungen bzw. Nutzungsänderungen sind erst möglich, wenn detaillierte Angaben zur räumlichen und zeitlichen Einordnung der Baumaßnahmen sowie zum elektrischen Leistungsbedarf vorliegen. Für die Erweiterung der Leitungsnetze sind im Rahmen der weiteren Bebauungsplanung ggf. weitere Standorte für Transformatorenstationen und

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

Leitungstrassen gemäß DIN 1998 außerhalb des Straßenkörpers und befahrbarer Wohnwege freizuhalten.

1.7 Öffentlicher Wegebau (Gehwege, Radwege)

Gegen eine feste Überbauung mit Kleinpflaster als Oberfläche werden keine Einwände erhoben. Einer festen Überbauung mit Asphalt bzw. Asphaltbeton der Anlagen wird nur zugestimmt, wenn vor Baubeginn vom Eigentümer oder Auftraggeber eine schriftliche Zusage erteilt wird, welche die WNG jederzeit berechtigt, im Störfall bzw. zum Anschluss von möglichen neuen Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen und -anlagen den asphaltierten Weg zu öffnen.

1.8 Bebauungsplan

Für notwendige Netzerweiterungen sind im Rahmen der weiteren Bebauungsplanung ggf. Standorte für Transformatorenstationen und Leitungstrassen gemäß DIN 1998 und DIN VDE 0100-520 außerhalb des Straßenkörpers und befahrbarer Wohnwege freizuhalten.

Bebauungsplan mit vorhandenen Versorgungsanlagen der WNG:

Der Baubeginn ist mit bestätigtem Bebauungsplan mindestens 7 Monate vorher der WNG bekannt zu geben. Aufwendungen für die Erstellung bzw. Verstärkung des Verteilungsnetzes zur Erschließung sind anteilig kostenpflichtig. Mit dem Erschließungsträger wird hierfür eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin sind alle technischen und kaufmännischen Details geregelt.

Bebauungsplan ohne vorhandene Versorgungsanlagen der WNG:

Konkrete Aussagen zum Versorgungskonzept der Bebauung sind erst möglich, wenn detaillierte Angaben zur räumlichen und zeitlichen Einordnung der Baumaßnahmen sowie zum elektrischen Leistungsbedarf vorliegen.

Der Baubeginn ist mit bestätigtem Bebauungsplan mindestens 7 Monate vorher der WNG bekannt zu geben

Aufwendungen für die Erstellung bzw. Verstärkung des Verteilungsnetzes zur Erschließung sind anteilig kostenpflichtig. Mit dem Erschließungsträger wird hierfür eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin werden alle technischen und kaufmännischen Details geregelt.

Weiterhin benötigt jeder Grundstückseigentümer eine Anmeldung zum Netzanschluss. Beizulegen sind ein Lageplan M 1:500, ein Flurkartenauszug und eine Geschosszeichnung mit Angabe des Hausanschlussraumes.

1.9 Einspeiseanlagen (nach EEG)

Durch ein separates Antragsverfahren des Einspeisers ist im Vorfeld mit der WNG der Netzanschlusspunkt mit technischer Ausführung für die Einspeisung erneuerbarer Energie in das Netz der WNG zu klären.

Bitte beachten Sie bei der Standortplanung für Windenergieanlagen (WEA) folgendes:

Für die Festlegung der notwendigen Abstände von WEAs zu Freileitungen ist die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09, Kapitel 5.9.3 einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass bei Planung von WEAs

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

im Bereich von Freileitungen der WNG der Standort individuell durch die WNG geprüft und freigegeben werden muss. Insbesondere ist die in der v. g. Norm genannte Abstandsvergrößerung a_{Raum} projektabhängig festzulegen.

1.10 Fernwärmeleitungen (Projektierung und Bauausführung)

Einer Parallelverlegung oder Kreuzung der Fernwärmeleitung zu bzw. mit Kabeltrassen wird nur zugestimmt, wenn ein Mindestabstand von 0,6 m zu den Leitungen eingehalten wird. Diese dürfen nicht von der Fernwärmeleitung während des Betriebes erwärmt werden. Das Planungsbüro oder der Ausführende muss hierfür die Einhaltung der Strombelastung für Kabel und Leitungen nach DIN VDE 0298 nachweisen und bei der WNG einreichen.

Bei Hochspannungskabel und –freileitungen ist im Besonderen die DVGW GW 22 zu beachten. Die dort genannten Mindestabstände sind grundsätzlich einzuhalten.

1.11 Einzäunung von Stationen auf abgeschlossenen Grundstücken

Im Bereich der Trafostation ist im Tor eine Doppelschließung mit Schließung für Halbzylinder oder Hängeschloss der WNG vorzusehen. Die bisherige Einzäunung der Station muss erhalten bleiben. Der Abstand zwischen Trafostation und Zaun muss mindestens 1,5 m für die vorgeschriebene Bedienfreiheit betragen. Als Zugang reicht ein Schlupftor von ca. 1,0 m Breite.

2 Ausführung

2.1 Allgemein

2.1.1 Information über den Baubeginn

Über jede Baumaßnahme ist die WNG spätestens 1 Monat vor Beginn schriftlich unter Angabe von Art, Ort und voraussichtlicher Bauzeit zu informieren, damit eine zeitliche Abstimmung der Baumaßnahme erfolgen kann. Dies gilt auch bei Maßnahmen, bei denen planerisch keine Gefährdung der Anlagen ermittelt wurde.

Die ausführende Firma bzw. der Bautätige ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aktuelle Planunterlagen einzuholen. Das gleiche gilt auch, wenn sich der Baubereich bzw. die Bauausführung geändert hat.

Zu beachten ist die DGUV V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen sowie auch auf Privatgrundstücken.

Störungsbeseitigung

Zwecks Havariebeseitigung bei Kleinbaustellen (z.B. Gas-, Wasseranschlüsse/ -leitungen) möchten wir Sie bei der Abarbeitung Ihrer Aufträge nicht blockieren. Bitte setzen Sie sich nur und ausschließlich in diesen Fällen direkt mit unserer

Störungsannahme, Telefon 0385 755 111

in Verbindung.

2.1.2 Aufsicht von Baumaßnahmen

Unter fachkundiger Aufsicht und mit Anweisungen dürfen Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen und -anlagen durchgeführt werden. Alle Auflagen, die von der WNG zur Sicherung der Versorgungsleitungen und -anlagen dem Ausführenden bzw. Bautätigen gemacht werden, müssen eingehalten werden.

2.1.3 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen (z.B. Netzstationen, Kabelverteilerschränke, Freileitungen und sonstige zu Versorgungsleitungen und -anlagen gehörenden Einrichtungen) müssen jederzeit zugänglich bleiben.

Während der Bauzeit dürfen die Leitungstrassen nicht durch Kranbahnen, Baustelleneinrichtungen oder Ähnlichem überbaut werden. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen nicht ohne Zustimmung der WNG verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

2.1.4 Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen

Eine dauerhafte Überbauung der Versorgungsleitungen und -anlagen durch andere Leitungssysteme, Gebäude, Fundamente, Schächte, Vitrinen, Abzweig-Schaltschränke, Telefonzellen und sonstigen Bauwerken ist nicht zulässig.

Für Näherungen und Kreuzungen von Kabeln mit Fremdanlagen bzw. -objekten wird ein Mindestabstand von 0,3 m gefordert. Die nachfolgende Tabelle gibt Richtwerte für waagerechte (Näherungen) und senkrechte Abstände (Kreuzungen) an, die zwischen den beteiligten Eigentümern/ Betreibern abzustimmen sind.

Für 110-kV-Freileitungen sind die Festlegungen der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1): 2013-11 und die Ergänzungen der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2016-04 einzuhalten!

Für 110-kV-Kabel sind alle Maßnahmen innerhalb der Schutzzone abzustimmen!

Können diese Abstände nicht eingehalten werden, so sind bei den möglichen Abständen notwendige Schutzmaßnahmen (z. B. Abschottung durch lichtbogenfeste Materialien) zu vereinbaren.

Übersicht über Abstände bei Näherungen/Querungen mit Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG

Fremdanlage/- objekt	Abstand ¹⁾ in m	
	senkrecht	waagerecht
<u>Rohrleitung für:</u>		
Gas, Druck \leq 1 MPa		0,3
Gas, Druck $>$ 1 MPa		
Wasser, Abwasser	0,3	
Wärme		0,6
sonstige Medien (außer für Erdöl/- produkte)		
Erdöl/- produkte	1,5	10
<u>Kanalanlagen für:</u>		
Abwasser		0,3
div. Versorgungsleitungen	0,3	0,6
Starkstromkabel		2-fache des größeren Kabeldurchmessers
<u>Gleisanlage für:</u>		
Fernbahn (DB)	1,0 ²⁾	3,0 ³⁾
Straßenbahn	---	2,0 ⁴⁾
<u>Bauwerke:</u>	---	0,6
<u>Informationskabel/ -Anlagen:</u>		0,2 ⁵⁾ bzw. 0,3 ⁶⁾
<u>Bäume:</u>	---	2,5 ⁷⁾
1) - lichter Abstand zwischen Kabel bzw. Schutzrohr und Fremdanlage / -objekt 2) - zur Oberkante Schwelle 3) - zur Gleisachse 4) - zur nächstliegenden Schiene 5) - Starkstromkabel \leq 1000 V 6) - Starkstromkabel $>$ 1 kV 7) - zwischen Oberkante Kabelgraben / Muffengrube und Stammfuß		

2.1.5 Verlegetiefen und Querschläge (Suchschlitze)

Im Allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 0,6 – 1,20 m. Eine geringere Überdeckung, insbesondere bei Hausanschlussleitungen, ist möglich. Die genannten Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann.

Im Versorgungsgebiet der WNG muss bei Leitungen, die vor dem 03.10.1990 verlegt wurden, mit einer Verlegetiefe von 0,2 – 0,3 m gerechnet werden. Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muss nicht notwendigerweise durch bewusst vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein.

Bei 110-kV-Kabeln ist das Verlegeprofil gesondert anzufragen!

Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass diese Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Es besteht daher die Pflicht, mittels **Handschachtung** die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.

2.1.6 Unbekannte Leitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Schutzrohre an Stellen gefunden, die vorher nicht durch die WNG genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit der WNG wiederaufzunehmen.

2.2 Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen

2.2.1 Allgemein

Das Betreten von Kabeln, Kabelmuffen sowie Schutzrohren und Rohranlagen ist nicht zulässig. Der Außenschutz von Versorgungsleitungen und -anlagen darf nicht beschädigt werden. Stoffe, die Kabelwerkstoffe oder den Außenschutz gefährden (z. B. Lösungsmittel), dürfen nicht mit den Versorgungsleitungen und -anlagen in Kontakt gebracht werden. Gegen Kabel und Kabelmuffen darf nicht gesteuert werden, d. h. es dürfen keine statischen oder dynamischen Belastungen auf die Kabel und Kabelmuffen übertragen werden.

Bei Baumaßnahmen an oder in Nähe von Freileitungen ist die Standsicherheit der Masten zu beachten und zu gewährleisten. Mastfundamente dürfen nicht unter- bzw. hintergraben oder freigelegt werden.

Baumaßnahmen sind nur bis auf einen Abstand von 10 m zum Eckstiel des Freileitungsmastes zulässig. Beim Auffinden von Erdungsanlagen (Bandeisen) ist die Vorgehensweise abzustimmen.

2.2.2 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohanlagen)

Ein Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohanlagen) darf nur durch Handschachtung und im spannungslosen bzw. freigeschalteten Zustand erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

Freigelegte Versorgungsleitungen und -anlagen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ein Unterhöhlen der Kabel ist unzulässig!

Spitze Geräte (Schnurpfähle, Bohrer, Dorne o. ä.) dürfen erst nach Feststellen der Lage und Verlegetiefe der jeweiligen Versorgungsleitung und -anlage mittels Handschachtung und nicht in unmittelbarer Nähe, d.h. innerhalb eines Bereiches von 0,5 m nach allen Seiten von der bezeichneten Lage der Trassenachse, eingetrieben werden.

Ohne Leitungsauskunft oder örtliche Einweisung mit anschließender Suchschachtung zur Feststellung der Lage und Tiefe der Versorgungsleitungen und -anlagen dürfen keine Gegenstände in den Boden eingetrieben werden bzw. keine Erdarbeiten erfolgen.

Baumaschinen dürfen im Bereich von spannungsführenden Versorgungsleitungen und -anlagen nur bis zu einer Entfernung

110-kV-Kabel bis 5,0 m nur nach vorheriger Einweisung
20-/ 30-kV-Kabel bis 1,0 m
0,4-/1-kV-Kabel bis 0,5 m

eingesetzt werden.

Bei freigeschalteten Versorgungsleitungen und -anlagen verringert sich der Abstand um die Hälfte der angegebenen Werte.

Die Kosten für Sicherheitsabschaltungen sowie Umbauarbeiten sind vom Antragsteller zu tragen bzw. regeln sich gemäß geltender Rahmenverträge. Der Planungszeitraum kann je nach Umfang mehrere Wochen betragen.

Der Einsatz von Grabenfräsen ist nur nach besonderer schriftlicher Freigabe durch die WNG erlaubt.

2.2.3 Veränderung der Lage von Versorgungsleitungen

Das Arbeiten an Kabeln (z. B. Aufnehmen, Umlegen, Hochhängen o.ä.) ist grundsätzlich untersagt!

Es gelten hierfür die gleichen Festlegungen wie unter „2.2.2 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen“.

2.2.4 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Schutzabstände

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht die Gefahr eines Überschlages und damit akute Lebensgefahr.

Bei der Verwendung von Baugeräten wie z. B.

- Baggern
- Kränen
- Kipper-Lastwagen
- Leitern
- Bauaufzügen
- Baugerüsten
- Hubarbeitsbühnen
- Erntefahrzeugen

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände zu spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

- | | |
|----------------------------------|---|
| • bis 1.000 Volt | 1,0 m Abstand nach allen Seiten |
| • von 1.000 Volt bis 45.000 Volt | 3,0 m Abstand nach allen Seiten |
| • ab 45.000 Volt | 50,0 m Abstand von Trassenachse nach allen Seiten |

Die DGUV V3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" und VDE 0105 sind bindend. Die dort angegebenen Werte sind einzuhalten. Die Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile und deren Begleitkabel. Auf Grund der maximalen Ausschwingung bei möglicher Fremdeinwirkung ist der Schutzabstand um 2,0 m zu erweitern.

Im Bau- bzw. Arbeitsbereich sind die Anlagen zu schützen oder umzuverlegen. Die Kosten für Sicherheitsabschaltungen sowie Umbauarbeiten sind vom Antragsteller zu tragen bzw. regeln sich gemäß geltender Rahmenverträge. Der Planungszeitraum kann je nach Umfang mehrere Wochen betragen.

2.3 Verfüllen von Leitungsgräben

Das Verfüllen hat nach den für diese Arbeiten einschlägigen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen. ZTVA“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – Arbeitsausschuss Kommunaler Straßenbau – in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die WNG prüft die freigelegten Kabel, Kabelmuffen sowie Schutzrohre und Rohranlagen auf Schäden an der Umhüllung bzw. Isolierung und setzt sie nach Erfordernis instand.

Kabel sind mit einer Bettung zu versehen. Diese muss das Kabel allseitig umgeben. Die Stärke der unteren Bettungsschicht muss mindestens 0,05 m betragen. Die obere Bettungsschicht muss das Kabel mindestens 0,1 m überdecken. Als Bettungsmaterial ist Sand bzw. Kies bis maximal 2 mm Korngröße zu verwenden.

Oberhalb sind Kabel, Kabelmuffen, Schutzrohre und Rohranlagen mit 0,3 m Abstand mit Kabelwarnband abzudecken.

Beim Verfüllen der Gräben von 110-kV-Hochspannungskabeln ist der projektierte Zustand (Verlegeprofil) herzustellen!

3 Maßnahmen bei Beschädigung

3.1 Beschädigungen von Versorgungsanlagen

Bei allen Arten von Beschädigungen an Versorgungsleitungen und -anlagen (gerissene Freileitungsseile, an- oder umgebrochene Maste, Kabelbeschädigungen mit oder ohne blanke Adern oder nur Druckstellen) sind sofort und unverzüglich die WNG unter Angabe des genauen Ortes und der Art des Schadens zu informieren. Hierfür wenden Sie sich bitte an die

Störungsannahme der WEMAG, Telefon 0385-755-111.

Bitte verhalten Sie sich im Schadensfall folgendermaßen:

1. Die Baustelle/Gefahrenstelle ist von allen Personen zu räumen und weiträumig abzusichern! Achtung – aus dem Bagger oder anderen Fahrzeugen niemals am Schadensort aussteigen! Mit Fahrzeug die Gefahrenstelle verlassen! Ist das nicht möglich, muss im Fahrzeug auf den oder die Mitarbeiter der WNG und deren Anweisung gewartet werden!
2. Der Zutritt unbefugter Personen zur Gefahrenstelle ist zu verhindern!
3. Die Störungsannahme der WNG ist zu informieren!
4. Erforderlichenfalls sind Polizei, Notarzt bzw. Feuerwehr zu benachrichtigen!

4 Mitarbeiterinformation

Die Anwesenheit eines WNG-Beauftragten auf einer Baustelle entbindet Bauunternehmen nicht von ihrer Verantwortung für Beschädigungen an Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG. Die Unternehmer müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Versorgungsleitungen und -anlagen verbundenen Gefahren hinweisen.

Die Hinweise sind im gegenseitigen Interesse einzuhalten und zu beachten. Damit werden Betriebsstörungen an Anlagen, die der Allgemeinheit dienen, vermieden. Bei Beachtung der genannten Punkte ist der Schutz aller Bautätigen vor Ort sichergestellt.

5 Schadensersatzpflicht (Folgen der Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen)

Jeder, der schuldhaft Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG beschädigt, macht sich der WNG gegenüber und, je nach Lage des Einzelfalles, auch Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig. Bei Erdarbeiten besteht erhöhte Sorgfaltspflicht. Es liegt ein Verschulden vor, wenn Erdarbeiten durchgeführt werden, ohne dass vorher Auskünfte bei allen in Betracht kommenden Stellen, insbesondere den Netzbetreibern, darüber eingeholt wurden, ob und wo Leitungen verlegt sind.

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

**Bebauungsplan Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ der Gemeinde
Siggelkow**

Sehr geehrte Frau Wibranek,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
26.09.2022

Unser Zeichen
2022-004878-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
wib_3014

Ihre Nachricht vom
23.09.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Lisa Köhn

Von: Kathleen Wibranek
Gesendet: Dienstag, 4. Oktober 2022 10:3
An: TöB
Betreff: WG: 2010 219b AW: Bebauungsplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow
Anhänge: Bilder.ppt

-
- o Mock, Andreas (A) amock1@dow.com
d Dienstag, 4. Oktober 2022 10:16
Kathleen Wibranek wibranek@mikavi-planung.de
r 2010 219b AW: Bebauungsplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte richten Sie Ihre Planungsanfrage bzgl. Dow zukünftig ausschließlich an das, für Sie kostenlose, bundesweite Informationssystem für Leitungsauskunft (BIL) Dieses erreichen Sie unter dem Link: www.bil-leitungsauskunft.de.

Die Dow Olefinverbund GmbH besitzt und betreibt im angegebenen Planungsgebiet keinerlei Anlagen. Der Vorgang ist bei uns unter der Nr. 219b/2010 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer für eine behördliche Zuordnung angeben und als Email-Adresse fswinfo@dow.com verwenden.

Die grundsätzliche Zustimmung zum o.g. Vorhaben verliert mit dem 31.10.2024 ihre Gültigkeit, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt mit der Maßnahme begonnen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Mock
MS D G ipelines

Tel: +49 (0) 34206-81039
Fax: +49 (0) 34206-88188

o v r b d b
D-062 8 Schkopau

Sitz der Gesellschaft: Schkopau, Amtsgericht Stendal HRB 214698
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Reiner Roghmann
Geschäftsführung: Jarlo de Smet, Vorsitzender Lars Domogalla, Hanna Sitzler

Internet: www.dowmitteldeutschland.de
Facebook: facebook/DowMitteldeutschland

General Business

ro Kathleen Wibranek wibranek@mikavi-planung.de
Mittwoch, 27. September 2022 12:00 M
b WG: Bebauungsplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Siggelkow beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg".

Sollten Sie Ihre Stellungnahme digital versenden, bitten wir Sie diese an folgende Mail-Adresse zu richten:
toeb@mikavi-planung.de.

Mit freundlichen Grüßen

Kathleen Wibranek



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
wibranek@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +493968 2111792

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Lisa Köhn

Von: Lisa Köhn, Leitungsauskunft@wingas.de im Auftrag von Leitungsauskunft
G S D Leitungsauskunft@gas.ade.de

Gesendet: Freitag, 7. Oktober 2022 07:01

An: TöB

Betreff: Bebauungsplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow

Anlagen: WG Bebauungsplan Nr 5 Wasserwanderrastplatz Neuburg der Gemeinde Siggelkow.msg Bilder-ommune an-2021.pdf Boardingpass.pdf

Informiert von: Leitungsauskunft@gas.ade.de

Aktenzeichen: 20221007-06 102

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OAL Gastransport GmbH o. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **betriebsfähig** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Über eventuelle Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten eventuelle Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, T B-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

[// www.wingas.de](#)

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.
Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.

.....

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

[BIL eG und ALIZ GmbH & Co. KG vereinbaren enge Zusammenarbeit!](#)

Ab Juli 2019 vereinbaren die führenden Unternehmen zur Leitungsrecherche für Netzbetreiber (**BIL eG**) und der Bauwirtschaft (**ALIZ GmbH & Co. KG**) eine umfassende Zusammenarbeit zur Bereitstellung einer zentralen Onlineplattform für Bauanfragen in Deutschland. Mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung können nunmehr spartenübergreifend alle bekannten Leitungsbetreiber der beiden etablierten Leitungsauskunftsportale mit einer einzigen Bauanfrage zentral über das BIL-Portal erreicht werden.

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL sowie ALIZ angeschlossenen Leitungsbetreiber. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen



20221007-
065102_AD Check

GASCADE Gastrans ort GmbH
Sitz der Gesellschaft Kassel Deutschland
Handelsregister Amtsgericht Kassel HRB
Geschäftsführer Dr. Christof Hübner
Aufsichtsratsvorsitzender Thilo Heiland

Erschließungsvertrag Nr. XX/2020

nach § 11 Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB

über die innere trink- und schmutzwasserseitige Erschließung des B-Plangebietes Nr. XX "XXXX" der Stadt/Gemeinde XXX

zwischen dem

Wasser und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Norbert Reier
Neuhofer Weiche 53
19370 Parchim

- nachstehend **WAZV** genannt -

und der

XXX GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn XXX
Xweg 1
19395 XXXX

- nachstehend **Erschließungsträger** genannt -

Vorbemerkungen

Der WAZV ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er hat als Aufgabenträger in seinem Verbandsgebiet die Aufgaben der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung zu erfüllen. Die Stadt/Gemeinde XXX ist Mitglied im WAZV und hat mit der Gründung des Zweckverbandes die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung sowie der Schmutzwasserbeseitigung auf den WAZV übertragen. Damit obliegen die Aufgaben der Herstellung, des Betriebs und die Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung bzw. zentralen Schmutzwasserbeseitigung grundsätzlich dem WAZV. Die öffentliche Einrichtung umfasst satzungsgemäß auch die Grundstücksanschlüsse. Im Trinkwasserbereich enden die Grundstücksanschlüsse erst hinter der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler (inkl. Rückflussverhinderer). Im Schmutzwasserbereich hingegen enden die Grundstücksanschlüsse bereits an der Grundstücksgrenze. Der an der Grundstücksgrenze zu errichtende Kontrollschacht ist bereits Bestandteil der (privaten) Grundstücksentwässerungsanlagen.

Der WAZV sieht sich jedoch aufgrund seiner in lang- und mittelfristiger Investitionsplanung gebundenen Finanzmittel, nicht in der Lage, die Erschließung der öffentlichen Wasserversorgung und der zentralen Schmutzwasserbeseitigung innerhalb des B-Plangebietes in absehbarer Zeit selbst durchzuführen. Der Erschließungsträger wird daher die trink- und schmutzwasserseitige Erschließung seiner Flächen innerhalb des B-Plangebietes nach den Vorgaben des WAZV selbst vornehmen und dem WAZV die Anlagen, soweit sie den öffentlichen Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung bzw. zentralen Schmutzwasserbeseitigung wie zuvor beschrieben zuzuordnen sind, nach deren Fertigstellung kostenlos übereignen.

§ 1 Erschließungsgebiet

- (1) Der Erschließungsträger ist für die innere Erschließung des gesamten B-Plangebietes (**Anlage 1**) verantwortlich.
- (2) Sofern der Erschließungsträger noch nicht als Eigentümer der vorgenannten Flächen in das Grundbuch eingetragen ist, versichert er, dass sämtliche Voraussetzungen für eine Eintragung vorliegen und dass die erforderlichen Anträge gestellt sind. Der Erschließungsträger erbringt unverzüglich nach Vertragsschluss den Nachweis der Grundbucheintragung und legt im Falle einer eintragungspflichtigen juristischen Person gleichzeitig einen aktuellen und vollständigen Handelsregisterauszug vor.

§ 2 Art und Umfang der herzustellenden Erschließungsanlagen

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, **innerhalb** des Erschließungsgebietes auf seine Kosten alle erforderlichen Wasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen insbesondere die Grundstücksanschlüsse für die geplanten Baugrundstücke gemäß der vom WAZV schriftlich zu genehmigenden Ausführungsplanung herzustellen.
- (2) Die Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (außer die Grundstücksanschlüsse) sind vom Erschließungsträger in die vom B-Plan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen zu verlegen. Soweit Versorgungsleitungen gemäß Planungen in privaten Verkehrsflächen verlegt werden, so hat der Erschließungsträger für diese Leitungen zugunsten des WAZV unentgeltlich die dauerhafte Grundstücksnutzung (Leitungs- und Durchleitungsrecht) durch in das Grundbuch einzutragende beschränkte persönliche Grunddienstbarkeiten einzuräumen. Die Kosten der Eintragung trägt der Erschließungsträger. Der genaue Inhalt des zu sichernden Nutzungsrechts ist mit dem WAZV abzustimmen. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die Eintragung der Grunddienstbarkeiten in den notariellen Kaufverträgen mit den jeweiligen Erwerbfern festzulegen und sicherzustellen, dass die Eintragung der Grunddienstbarkeit zugunsten des WAZV im Grundbuch spätestens mit der Eigentumsumschreibung erfolgt. Der Abschluss der Kaufverträge sowie die Eintragungsbewilligung sind dem WAZV binnen 2 Wochen nach Vertragsabschluss anzuzeigen.
- (3) Für die Erstellung der unter Abs. 1 beschriebenen Erschließungsanlagen werden folgende Unterlagen Bestandteil dieses Vertrages (einschl. evtl. später behördlicherseits vorgegebener Änderungen und Ergänzungen):
 - a) Erläuterungsbericht des Bebauungsplans
 - b) Übersichtsplan
 - c) Parzellierungsplan
 - d) Lagepläne Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen inkl. Längsschnitten
 - e) Hydraulische Berechnungen,
 - f) Lagepläne der Versorgungsträger
 - g) Höhenplan der Straßen, Plätze und Wege
 - h) Auftragsunterlagen für die Erschließungsanlagen

§ 3 Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Der Erschließungsträger hat mit der Erschließungsplanung der in § 2 Abs. 1 genannten Erschließungsanlagen und der Bauleitung das Ingenieurbüro XXX aus XXX beauftragt.
- (2) Die Planung wird durch das Ingenieurbüro XXXX mit dem Landkreis bzw. den zuständigen Behörden abgestimmt. Eventuelle Änderungen und Auflagen der Behörden werden damit für den Erschließungsträger bezüglich der Baudurchführung verbindlich. Die Kosten übernimmt der Erschließungsträger.
- (3) Der Auftrag zur Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erschließungsanlagen wird durch das Ingenieurbüro XXX vergeben. Vor Vergabe des Auftrages sind dem WAZV die Leistungsverzeichnisse vorzulegen und schriftlich durch den WAZV zu bestätigen.
- (4) Die Auftragsvergabe und die Auswahl der zu verwendenden Materialien sind nur in Abstimmung mit dem WAZV vorzunehmen. Die Erschließungsarbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Gleichzeitig ist die Verantwortlichkeit in der Bauleitung im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.
- (5) Sofern sich auf dem Erschließungsgebiet alte, funktionslose Trinkwasser- oder Schmutzwasserleitungen befinden sollten, so geht mit Vertragsabschluss das Eigentum und die Verantwortlichkeiten für diese Altleitungen auf den Erschließungsträger über. Eine Rückbauverpflichtung seitens des WAZV besteht nicht. Der Erschließungsträger darf die Altleitungen im Bedarfsfall auf eigene Kosten entfernen oder anderweitig verwenden.

§ 4 Fertigstellung der Maßnahme

- (1) Der Erschließungsträger stellt die Erschließungsanlagen im eigenen Namen und auf eigene Kosten her.

Beginn der Erschließung: __.__.2020
Fertigstellung: __.__.2020

- (2) Dem WAZV steht für den Fall, dass der Erschließungsträger seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, das Recht zu, notwendige Planungsleistungen und noch nicht vollendete Teile der Erschließungsanlagen auf Kosten des Erschließungsträgers ausführen zu lassen.

§ 5 Äußere Erschließung

- (4) Der WAZV hat – soweit nicht von § 2 Abs. 1 erfasst – alle übrigen für die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung des zu erschließenden Gebietes notwendigen Anlagen **außerhalb** des zu erschließenden Gebietes hergestellt. Hierzu zählen insbesondere die Zuleitungen im öffentlichen Bauraum einschließlich der erforderlichen Anschlüsse **außerhalb** des B-Plangebietes.

§ 6 Ablösebetrag

- (1) Für die Bereitstellung der Anlagen der Wasserversorgung und zentralen Schmutzwasserbeseitigung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Trinkwasser- bzw. Schmutzwasserbeitragssatzung des WAZV für die äußere Erschließung des Erschließungsgebietes für die in **Anlage 2** orange gekennzeichneten Flächen ein Ablösebeitrag in einer Gesamthöhe von **XXXXX €** zu leisten. Der Betrag setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Flächen	Größe	Vollgeschosse/ Nutzungsfaktor	Beitragssatz	Nettobetrag	Bruttobetrag
XXX	XXXX m ²	1 / 0,25	3,97 €/m ²	XXXXX €	XXXXX €

- (2) Zahlungstermine

Die Anschlussbeiträge Trinkwasser und Schmutzwasser sind bis zum XX.XX.2020 auf das Konto des WAZV:

DKB, IBAN: DE55 1203 0000 0000 2019 70, BIC: BYLADEM1001

zu überweisen.

- (3) Säumniszuschläge

Wenn der in Abs. 2 genannte Gesamtbetrag nicht bis zum Fälligkeitstermin erbracht wird, sind gem. § 12 KAG M-V i.V.m. § 240 Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis Zuschläge i.H.v. 1 % des rückständigen, auf den nächsten, abgerundeten durch fünfzig EURO teilbaren Beitrag zu leisten.

§ 7 Überwachungsrecht, Abnahmen

- (1) Vertreter des WAZV haben zur Vornahme von Prüfungen jederzeit freien Zutritt zur Baustelle. Vertreter des WAZV sind nach rechtzeitiger Ladung verpflichtet, auf Anordnung des Erschließungsträgers zur Klärung von Fragen und bei Abnahme bzw. Teilabnahmen zwischen Erschließungsträger und ausführenden Unternehmen teilzunehmen. Etwaige sich ergebende Beanstandungen werden dem Erschließungsträger unverzüglich mitgeteilt und im gegenseitigen Einvernehmen abgestellt.
- (2) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, vor der endgültigen Abnahme des jeweiligen Bauabschnitts, soweit möglich technische Teilabnahmen nach VOB/B im Einvernehmen mit dem WAZV vorzunehmen. Im Übrigen ist vom Erschließungsträger die VOB/B mit der/den bauausführenden Firma/Firmen zu vereinbaren.
- (3) Über die Abnahmen sind Niederschriften zu fertigen.
- (4) Der Erschließungsträger beauftragt auf seine Kosten nach den Vorgaben und Zeichenvorschriften des WAZV die Vermessung und Dokumentation aller Anlagen im öffentlichen Bauraum sowie der Anlagen im B-Plangebiet, die vom WAZV übernommen werden, sowie aller Grundstücksanschlüsse. Die Pläne sind dem WAZV in digitalisierter Form auf Datenträger im DWG-Format und zweifach als Farbplot mit Bestätigungsvermerken der Baufirma und des Planers zu übergeben.

- (5) Der Erschließungsträger hat mit den bauausführenden Bauunternehmen eine vierjährige Mängelbeseitigungsfrist zu vereinbaren. Zur Absicherung haben die Unternehmer eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft gemäß VOB in Höhe von 3 % der Auftragssumme beizubringen. Vor Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist muss eine förmliche Abnahme im Beisein des WAZV erfolgen.
- (6) Der Erschließungsträger beauftragt das Planungsbüro mit der Überwachung der Mängelansprüche und der Mängelbeseitigung. Bis zur gemeinsam mit dem WAZV durchgeführten Mängelbeseitigungsabnahme obliegt die Mängelbeseitigung dem Erschließungsträger.
- (7) Die Haftung für Folgeschäden, die aus der nicht abgeschlossenen Gesamtmaßnahme entstehen (z.B. Anpassung von Hydranten, Hausanschlusskappen, Schiebern usw. oder bei Erstellung der Verschlussdecke), obliegt dem Erschließungsträger.

§ 8 Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Die Abnahme der mängelfreien Erschließung (Trink- und Schmutzwasserleitungen einschließlich der Grundstücksanschlüsse) ist Voraussetzung für die kostenlose Übernahme der Anlagen durch den WAZV.
- (2) Der Erschließungsträger übergibt dem WAZV:
 - a) die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellte Schlusssdokumentationen zu den Anlagen nach § 2 Abs. 1 des Vertrages mit Bestandsplänen bis spätestens zum **XX.XX.2020**,
 - b) die Druckprüfung, hygienische Unbedenklichkeitsbescheinigung, die geprüfte Schlussrechnung, Lieferscheine, Qualitätsnachweise, die Kopie der Mängelansprüchebürgschaft(-en) und die Ergebnisse der durchgeführten Schlussvermessung mit Parzellierung sowie den Zahlungsnachweis der vollständigen Anschlussbeiträge gemäß § 6 bis 2 Wochen nach der Abnahme, jedoch spätestens bis zum **XX.XX.2020**.
- (3) Die nach Absatz 2 zu übergebenden Unterlagen und Pläne werden Eigentum des WAZV.
- (4) Die Übernahme der hergestellten Erschließungsanlagen durch den WAZV erfolgt nur bei Einhaltung der Festlegungen gemäß den §§ 1 und 2. Sofern Teile der Trinkwasseranlagen auf evtl. in Anspruch genommenen Privatgrundstücken liegen, ist Voraussetzung für die Übernahme der Anlagen die Übergabe der grundbuchlichen Sicherungen (Leistungs- und Durchleitungsrechte) zu Gunsten des WAZV.
- (5) Der WAZV bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in seine Verwaltung und Unterhaltung dem Erschließungsträger schriftlich.

§ 9
Erteilung von Anschlussgenehmigungen

Genehmigungen für den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen werden erst nach Übernahme der Anlagen in den Bestand des WAZV sowie Übergabe der vollständigen Unterlagen gemäß § 8 erteilt.

§ 10
Unterwerfungsklausel

Wegen aller aus diesem Vertrag eingegangenen Zahlungsverpflichtungen unterwirft sich der Erschließungsträger der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.

§ 11
Schlussbestimmungen

- (1) Der Erschließungsträger ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des WAZV berechtigt, die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf einen Dritten zu übertragen. Im Falle einer solchen Zustimmung wird der Erschließungsträger von seinen Verpflichtungen gleichwohl erst dann frei, wenn der Rechtsnachfolger diese verbindlich und vollumfassend übernommen hat.
- (2) Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dann die nichtigen Bestimmungen der Vereinbarung ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages entsprechend zu ändern.
- (5) Gerichtsstand für die Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Parchim.
- (6) Dieser Vertrag wird erst dann wirksam, wenn alle Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet haben.
- (7) Diese Vereinbarung wird in 2 Ausfertigungen gefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

.....2020
(Ort, Datum)

Parchim,2020

Parchim,2020

Erschließungsträger
(Name, Firmenstempel)

Nobert Reier
Verbandsvorsteher

Dirk Mittelstädt / Fred Paarmann
1. / 2. Stellvertreter des
Verbandsvorstehers

Anlagen

Von: Ste an Gaberle gaberle@wazv-par im-luebz.de
Gesendet: Dienstag, 25. Oktober 2022 1 :22
An: TöB
Betreff: W: Bebauungsplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow
An a en: rs lie ungsvertrag TW SW Muster Stand 0 -2020.do

Sehr geehrte Damen und Herren,
bezüglich der Anforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wasserwanderastplatz Neuburg“ Gemeinde Siggelkow nimmt der WAZV zu den Punkten Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung sowie Brandschutz / Löschwasserversorgung Stellung.

Trinkwasserversorgung / Schmutzwasserentsorgung

Der WAZV betreibt in Neuburg Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzwasserentsorgungsleitungen. Das Bestandsgebäude (Gaststätte) im Eldeweg ist an die Ver- und Entsorgungsleitungen des WAZV angeschlossen. Weitere Anschlussleitungen an die zentralen Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Plangebiet derzeit nicht vorhanden. Kleinere Erweiterungen der bestehenden Grundstücksanschlüsse und die Herstellung zusätzlicher Anschlussleitungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Der WAZV sieht sich jedoch aufgrund seiner in lang- und mittelfristiger Investitionsplanung gebundenen Finanzmittel, nicht in der Lage, eine flächendeckende Erschließung (Verlegung von Haupt- und Grundstücksleitungen) der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung innerhalb des B-Plangebietes in absehbarer Zeit selbst durchzuführen. Sollte es notwendig werden, sind durch den Erschließungsträger/Investor/Eigentümer zunächst die inneren Erschließungen durchzuführen sowie die Leitungen und Anlagen für die Ver- und Entsorgung möglicher geplanter Einzelgrundstücke in Absprache mit dem WAZV, nach dem aktuellen Stand der Technik und nach den gültigen Vorschriften vollständig herzustellen und zu errichten. Nach deren Fertigstellung sind die Leitungen und Anlagen dem WAZV kostenlos zu übertragen.

Gemäß den Satzungen des WAZV erhebt dieser Anschlussbeiträge für Erweiterungen und Neuerschließungen an die öffentliche und zentrale Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung. Die öffentlichen Lasten sind nach Rechtskraft des B-Planes an den WAZV zu entrichten.

Nach Erfüllung der genannten Voraussetzungen sichert der WAZV die zukünftige und dauerhafte Ver- und Entsorgung des gesamten Plangebietes und deren möglicher geplanter Einzelgrundstücke zu. Zudem werden die Abrechnungen, Wechsel der Messeinrichtungen, Wartungen, Instandhaltungen und Erneuerungen aller öffentlichen Trinkwasserleitungen, Schmutzwasserhaltungen/-leitungen und deren dazugehörigen Anlagen übernommen.

Für eine mögliche Neuerschließung des B-Plangebietes und die anschließende Übernahme des Ver- und Entsorgungsnetzes ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen Erschließungsträger und WAZV notwendig.

In der Anlage des heutigen Schreibens übersende ich Ihnen ein Muster für einen Erschließungsvertrag, wie der WAZV ihn aktuell bei anderen Erschließungsmaßnahmen verwendet. Wir haben bei der Erschließung anderer B-Gebiete mit der Verwendung des Vertrages sehr gute Erfahrungen in Zusammenarbeit mit den Erschließungsträgern und Gemeinden gemacht und werden Erschließungsmaßnahmen nur noch in solch einem Rahmen durchführen. In Vorbereitung etwaiger Gespräche ist es deshalb aus unserer Sicht sehr zielführend, dass sich alle Beteiligten schon im Vorfeld mit den vertraglichen Regelungen vertraut machen. Über Modifizierungen, welche dem eigentlichen Sinn und Zweck des Vertrages nicht zu Wider laufen, kann dann beraten werden.

Löschwasserversorgung

Der WAZV ist der zuständige Trinkwasserversorgungsbetrieb der Mitgliedsgemeinden. Leitungen und Anlagen für die Löschwasserversorgung und einer dauerhaften Brandbekämpfung stehen nicht zur Verfügung. Vorhandene und möglicherweise zukünftige Leitungen oder Entnahmestellen des Trinkwassers (z.B Hydranten) innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes dürfen nur

zur Erstbrandbekämpfung genutzt werden. Eine dauerhafte Löschwasserversorgung darf nicht über die Leitungen und Anlagen des WAZV aufgebaut werden.

Der Brandschutz obliegt allein den Gemeinden und wurde dem WAZV nicht als Aufgabe übertragen. Die Anforderungen an den Betrieb eines Trinkwassernetzes unterscheiden sich wesentlich, hinsichtlich der Leitungsdimensionen, den zur Verfügung stehenden Mengen und Druckverhältnissen sowie den Hygieneanforderungen, zum Betrieb eines Löschwassernetzes.

Mit den Gemeinden bzw. Feuerwehren im Verbandsgebiet gibt es einen abgestimmten Hydrantenplan, der darstellt, welche Anlagen (Hydranten) des WAZV zur Erstbrandbekämpfung genutzt werden können. Unter Erstbrandbekämpfung ist zu verstehen, dass kurzfristig bis zum Aufbau der Löschwasserstrecke die Feuerwehr die genannten Hydranten unter Berücksichtigung festgelegter Kriterien nutzen kann. Für diese Hydranten garantiert der WAZV weder eine Mindestentnahmemenge bzw. -druck, so dass diese Hydranten nicht in die Berechnung des Löschwasserbedarfsplanes einfließen können.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit den Informationen weiter helfen. Für technische Fragen und Abstimmungen können Sie sich direkt an den Technischen Leiter, Herrn Dommack (Tel. 03871/725207, E-Mail: dommack@wazv-parchim-luebz.de) wenden. Bei Fragen zu den vertraglichen und rechtlichen Bedingungen im Falle einer Neuerschließung stehen Ihnen und dem Erschließungsträger der Fachbereichsleiter Recht, Herr Schmidt (Tel. 03871/725210, E-Mail: schmidt@wazv-parchim-lubz.de) oder der Geschäftsführende Leiter Herr Brockmann (Tel. 03871/7250, E-Mail: brockmann@wazv-parchim-lubz.de) nach Terminvereinbarung gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen erreichen Sie mich unter den angegebenen Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Gaberle

Ltd. Sachbearbeiter GIS, Leitungsdokumentation, Liegenschaften und Vermessung
Wasser- und Abwasserzweckverband
Parchim-Lübz
Neuhofer Weiche 53, 19370 Parchim
Tel. (03871) 725-202
Mobil 01741778488
E-Mail: gaberle@wazv-parchim-luebz.de
www.wazv-parchim-luebz.de



Diese Email sowie sämtliche mit ihr übertragenen Dateien enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen, welche lediglich für den Empfänger bestimmt sind. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, ist Ihnen der Gebrauch, die Weitergabe oder Vervielfältigung der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet. In diesem Fall benachrichtigen Sie den Absender bitte umgehend per Email und vernichten Sie die Originalnachricht einschließlich etwaiger Kopien und angehängter Dateien. Vielen Dank.

Kathleen Wibranek <wibranek@mikavi-planung.de>

Freitag, 23. September 2022 14:00

WG: Bebauungsplan Nr. 5 "Wasserwanderrastplatz Neuburg" der Gemeinde Siggelkow

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Siggelkow beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplan Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“.

Sollten Sie Ihre Stellungnahme digital versenden, bitten wir Sie diese an folgende Mail-Adresse zu richten:
toeb@mikavi-planung.de.

Mit freundlichen Grüßen

Kathleen Wibranek



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
wibranek@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +493968 2111792

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde"

- Körperschaft öffentlichen Rechts -



♦ Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde" Eichenweg 4 · 19370 Parchim ♦

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Parchim, den 07.10.2022
nur per e-mail

Gemeinde Siggelkow

Bebauungsplan Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“

**hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeitigen Planungsstand des Bebauungsplanes Nr. 5 der
Gemeinde Siggelkow „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ wird seitens
des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde" (WBV) mit Sitz in
Parchim wie folgt Stellung genommen:

1. im ausgewiesenen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der
Gemeinde Siggelkow liegen keine Gewässer 2. Ordnung in der
Unterhaltungslast des WBV.
2. Seitens des WBV bestehen gegen den B-Plan Nr.5 keine Einwände.
3. Sollten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des überplanten
Bereiches erforderlich werden, ist der WBV erneut zu
beteiligen.

Bei Rückfragen oder einen Termin vor Ort stehen wir Ihnen gern zur
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zöllner (*)
Geschäftsführer

(*) Diese Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen: keine

Lisa Köhn

Von: Stappenbeck, Sabrina Stappenbeck@amtpu.de
Gesendet: Dienstag, 25. Oktober 2022 11:55
An: TöB
Betreff: B-Plan Nr. 5 Wasserwanderrastplatz Neuburg - Gemeinde Siggelkow

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Beteiligung am oben genannten Verfahren möchte die Gemeinde Rom keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

S. Stappenbeck
SB Gemeindeplanung u. Bauverwaltung



Amt Parchimer Umland
-Der Amtsvorsteher-

Bau- und Ordnungsamt
Frau Stappenbeck
Walter-Hase-Straße 42
19370 Parchim

Tel.: 03871/4213-37

Fax: 03871/4213-18

E-Mail: _____@_____d

Internet: _____r_____r_____d d



Stadt Parchim · Postfach 15 49 · 19365 Parchim

MIKAVI Planung Gmbh
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Fachbereich: 6-Bau- und Stadtentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung
Ansprechpartner/in: Frau Richter
Sitz: Schuhmarkt 1, 19370 Parchim
Telefon: 03871 – 71 521
Telefax: 03871 – 71 566
E-Mail: stadtplanung@parchim.de

Ihr Aktenzeichen:
Wib_3014

Ihre Nachricht vom:
23.09.2022

Unser Aktenzeichen:
61-21-96

Datum:
11.10.2022

Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Siggelkow „Wasserwanderrastplatz Neuburg“

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Parchim dankt für die Beteiligung am o.g. Planverfahren.

Von der Stadt Parchim zu vertretende öffentliche Belange stehen dem Planvorhaben nicht entgegen. Anregungen werden demzufolge nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

S. Richter
SB Stadtplanung

Kontakt:

Schuhmarkt 1
19370 Parchim
Telefon 03871 – 71 0

stadt@parchim.de
www.parchim.de

Datenschutzhinweise finden Sie auf der Internetseite

Öffnungszeiten:

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 17:00 Uhr

Oder nach Vereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 16:30 Uhr
Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
1. Samstag im Monat 09:00 – 11:00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE69 1405 2000 0000 0001 83
BIC: NOLADE21LWL

Gläubiger-ID: DE 44ZZZ00000150982

29.09.2022

Amt Eldenburg LübZ

Am Markt 22

19386 LübZ

Bebauungsplan Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz
Neuburg“ - Öffentlichkeitsbeteiligung -

zum Vorentwurf F 101/4 u. 101/42 Hw.

Sehr geehrte Damen & Herren,
es geht hier leider nicht nur um die Privatisierung des Campingplatzes und der angrenzenden Teilwiese, sondern greift weit darüber hinaus in die kommunale Infrastruktur zum Nachteil Dritter, also aller anderen Bewohner des Ortes.

Insbesondere handelt es sich um die geplante Privatisierung des Jahrhunderte alten Teilweges von der Elde nach Siggelkow und umgekehrt bzw. von Neuburg nach Parchim.

Wir haben nur eine Zufahrtsstraße zum Neubauviertel „Eldblick“ und wenn die mal nicht befahrbar ist, gibt es nur mit unserem Umweg (ca. 7km) eine Alternative, um nach Parchim zu gelangen.

Bei einem Großbrand käme die Feuerwehr nicht an die Elde, um zusätzlich Wasser zu ziehen.

Das sollte bei der Beschlussfassung eine wichtige Entscheidungsgrundlage sein.

Zum anderen führt die alte Dorfstraße „Eldeweg“ zum Campingplatz. Das letzte Ende der Straße soll nun aus uns völlig unerfindlichen und unnötigen Gründen (zumal 101/42 halbbrät! wurde.....) mit Teilen des Dorf- und Spielplatzes für die Allgemeinheit nicht mehr zugänglich sein.

Zumal das Wenden von Fahrzeugen im letzten Teilgebiet der Sackgasse „Eldeweg“ nicht mehr möglich wäre und dem letzten Anwohner [REDACTED] die Zufahrt seit mindestens 70 Jahren zu seinem Grundstück mit Holzplate und Traktorstellplatz genommen würde.

Diese Regelung ginge zu Lasten aller, weil auch noch ein Teil unserer in Bürger-eigenleistung gebauten Bänke des Spielplatzes in die Privatisierung - anstelle der ursprünglich dafür vorgesehenen gesamten Wiese F 101/42 bis zum Eldeblick - fallen würde!!!

Diese Bänke waren als Entschädigung für den Lärm der Windkraftträder und der Transformatoren

an die Neuburger übergeben worden.
Diese Bänke sind die einzige Möglichkeit
für die Bewohner, dort unentgeltlich,
wenn auch ohne Überdachung, zusammen zu
kommen.

Denn aus dem DDR-Konsum wurde eine Wohnung
und die Kinderbeschäftigungsholzhitze des
kommunalen Campingplatzes F 101/4 fiel bereits
der letzten Verpackung an [REDACTED]
zum Opfer...

Zur Wendezeit existierte noch eine Beton Tisch-
tennisplatte und ein Volleyballnetz. Nach der
möglichen
Privatisierung: ein eingeschränkter Spielplatz,
also Grünland, mit ein paar Restbänken...

D. h. infrastrukturell die komplette Abwicklung,
zumal noch die utalke Zuwegung zum Wasser
(Eld) wegfällt. Dieser freie Zugang, ohne das ganze
Dorf zu umrunden, war gewichtiger Baupfund
für viele Bauherren - u. frauen des Viertels „Eldblick“!

In den letzten 30 Jahren ging es nur um die Verpackung
des Campingplatzes mit der Gaststätte: unser Ort
der Begegnung. Alle OT haben einen Gemeinderaum,
- nur wir nicht! Jetzt soll das „einzige Tafelsilber“
des Neuburges verschertelt werden: bedeutet großer
kommunaler Verlust und unwiderbringlicher Entzug
aus der Gemeinschaft. Ein absoluter Scheitern-
haufen entsteht. Ohne Verantwortung für das Gemein-
leben.

In Neuburg findet nicht mal der Winterdienst statt. Soll das „alles“ die Zukunft unseres schönen Ortsteils sein?

Verkauft ist es schnell... und verbraucht wird das Geld auch schnell sein in den vielen Vereinen Siggelkows. Dort findet noch Gemeindeleben statt. Die Neuburger müssen sich wie das 5. Rad am Wagen vorkommen.

Die Sperrzone des Uferstreifens für das Schifffahrtsamt Lauenburg wird außer Acht gelassen. Soll die „hoheitliche“ Zone auch privatisiert werden? Lt. „Ausgrenzung“.

Das Gelände des Campingplatzes befindet sich im Außenbereich einer sehr sensiblen Zone des Landschaftsschutzgebietes „LSG

Buchholz - Elde - Schwarzer Berg - Loddig“, in dem u. a. sehr seltene Vogelarten existieren.

Wie z. B. Schwarzspecht, Kukuk, Eisvogel, Fischadler, Schwarzer- und Roter Milan, Mehlschwalben; Fledermäuse usw. (Säugetier)

Streng genommen müsste im Uferbereich inmitten des LSG rückgebaut werden, von Neubauten mal ganz abgesehen.

Es gibt einige rechtliche Hürden, die wohl erst noch zu überprüfen sind.

Mit freundlichen Grüßen

, Neuburg 10.10.2022

Zusatz zum Gewohnheitswege-
recht vom „Eldeweg zum Elderblick“
— Campingplatz Neuburg —
Das „alte Wege recht“

wurde nach dem Verkauf der
(ackr so esertlosse) Wiese an
[redacted] den Bürgern eingeräumt,
Seine Urzünne ließ den Weg frei,
weil die Bürger zu recht aufgebracht
waren, aber dieses alte Recht
seit mindestens 78 Jahren wurde
nicht rechtskonform notariell
festgemacht, was wir eigentlich für
selbstverständlich hielten.
So laufen wir seit ca. 10 Jahren
auf dem Privatweg von [redacted]
[redacted]. Und wir dachten, das
„Schild sei nur „Abschreckung“
für Fremde... Da hat man
wohl wieder an der falschen Stelle
gespart! Und die Bürger wurden so
richtig „hinter die Fichte geführt“.

Bei solch einem einschneidenden Ereignis mit negativen Folgen für die Dorfinfrastruktur hätten die Bürgermeisterin [REDACTED] und der Ortsleiterzuständige [REDACTED] eine Bürgerversammlung einberufen müssen für Neuburg, weil nur ein Teil der Spielwiese und Straße weggenommen werden. Nicht nur der Wiesenweg von [REDACTED].

Mit dem Wegfall eines Teils der Dorf- und Spielwiese können die Anwohner ihre Paddel- und Ruderboote nicht mehr zu Wasser lassen, weil dann der Zugang zum Anlegerplatz gekappt ist.

Deshalb muss hier anständig für adäquaten Ausgleich = Bootzugang zur Elde gesorgt werden mit notarieller Beglaubigung!!! So viel Geld und Engagement wird ja wohl noch da sein nach dem Verkauf. Dazu brauchen wir aber auch den Wiesenweg und das Stück Straße vor [REDACTED] Haus zurück.

P.S. Wann läuft die EU-Förderung des Campingplatzes aus?

[redacted] kommt definitiv mit seinem großen Traktor nicht raus aus seinem Gelände am Eldeweg. Und die Verbindung zum Eldelick könnte nicht mehr befestigt und seinen Zaun flicken. z.Zt. klappt da ein riesen Loch von einem Tier unterbuddelt und seine Hütten stehen direkt am Wäscengangzaun, so dass es nur von außen reparieren kann.

Die Bürgermeisterin antwortete auf sein Problem hin, sie hätte keinen Einfluss mehr darauf. Der Campingplatz und das ganze Gelände drumherum seien bereits verkauft. Das Geld wäre schon eingegangen. Vor der Prüfung im Amt? Wurde da das Pferd von hinten aufgezaunt?

Aud die Käufer 4 Brüder namens Dumstoffs beklagen den Verlust der beiden Säulen mit Wasser und Luft für die festmachenden Schiffe. Diese Säulen wären das Teuerste auf dem Campingplatz, für die sie schon bezahlt hätten und damit viel Geld verloren haben.

Bisher wurde doch nur die Pacht entrichtet? Das Gelände gehört ihnen doch noch nicht, oder? Ursprünglich wollten die vier Jäger aus Niedersachsen nur die Holzhütte auf dem Campingplatz, aber die Bürgermeisterin versuchte ihnen den ganzen Campingplatz zu verpachten. Und jetzt die Privatisierung mit vielen Problemen.

14.10.22

Bauamt Lütz
Am Markt 22
19386 Lütz

Öffentlichkeitsbeteiligung Camping-
platz Neuburg

Offensichtlich wurden die Grundstücksgrenzen von vor 1945 oder 1945 für den Verkauf des Campingplatzes zu Grunde gelegt.

Das kann man machen, wenn alles noch Wiese wäre wie damals.

In den 90'er Jahren entstand aber auf der oberen Wiese ein neues Wohn-
viertel^{„Eldeblick“} mit 22 Häusern und deren Familien, die hauptsächlich wegen der Zupaung zur Elde dort gebaut haben und nicht wegen der schönen Wiese.

Aud deshalb kann man das Viertel nicht einfach so „abschneiden“, sondern muss die Grundstücksgrenzen von damals über Elde-Campingplatz moderat anpassen. Soll die Nutzung als Campingplatz festgeschrieben werden? MfG

Neuburg 14.10.22